

Abwägung zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf
zum

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Abwägungstabelle zu dem Ziel Z 3-4 und den Grundsätzen G 3-29
und G 3-34

Anlage VI zum Beschluss Nr. PLV 07/01/20 vom 26.06.2020

Die Unterstreichungen in der Spalte „Inhalt“ wurden von der Planungsstelle vorgenommen.

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

In diese Abwägungstabelle wurden nur allgemeine Anregungen zu dem Ziel Z 3-4 und den Grundsätzen G 3-29 und G 3-34 aufgenommen – Anregungen, die sich konkret auf bestimmte Vorranggebiete beziehen, finden sich in der Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	742-1303-017	Die Festlegung von Höhenbeschränkungen auf Regionalplanebene ist unzulässig. Die Darstellung oder Festsetzung ist der örtlichen Bauleitplanung vorbehalten ist (Gründe z. B.: Landschaftsbild, denkmalschutzrechtliche Belange [Sichtachsen]).	nicht entsprochen Der Plangeber hält an der Höhenbeschränkung von 200 m im Siedlungsabstand ab 750 bzw. 850 m fest (siehe Kriterienkatalog Nr. 1.3a und b). Die im Kriterienkatalog als Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 definierten Siedlungsabstände sind nicht auf der Grundlage fehlerhafter Erwägungen ermittelt worden, sodass deren Anwendung wie von den Einreichern der Stellungnahmen behauptet nicht abwägungsfehlerhaft ist. Der Plangeber trennt zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang bewusst zunächst durch die Darstellung in Text und Karte klar zwischen harten und weichen Tabuzonen. Weiterhin wird in der Begründung zu allen Kriterien aufgeführt, warum die Zuordnung zur harten oder weichen Tabuzone erfolgte. Für harte Tabuzonen kommen nur solche Flächen zur Geltung, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Dabei kommt dem Plangeber bei der Bestimmung von Siedlungsabständen ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu, weil die gemäß dem Gebot der Rücksichtnahme bzw. aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Abstände nicht abstrakt bestimmt werden können, sondern von den regelmäßig noch nicht bekannten Umständen des Einzelfalls abhängig sind. Bei der Bestimmung der harten Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.2 (siehe Anlage 1 zur Begründung Z 3-3) ist der Plangeber allen Hinweisen aus der Auslegung zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie nachgegangen und daraufhin zum überarbeiteten 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie die Begründung angepasst und auch den Puffer auf 0-400 m reduziert. Daher bemisst sich die harte Tabuzone unter Annahme einer der Regionalplanung zustehenden Typisierungsbefugnis auf Grundlage der regelmäßig anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen bis zum 2fachen der Gesamtanlagenhöhe. Die einschlägige Vorschrift zum Immissionsschutz (TA Lärm, Abschnitt 6.1 und 6.7) bestimmt für Baugebiete gemäß BauNVO Immissionsrichtwerte, die nach den Erfahrungswerten des Plangebers für eine Standardanlage Puffer erforderlich macht (siehe Punkt 1.4 „Stand der Technik“ der Begründung zu Z 3-3), die (wenig) unterhalb dieser zweifachen Anlagenhöhe liegen. Entgegen der Behauptung der Einreicher der Stellungnahme ist es für die Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelun-
2	746-1305-006	Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Die Zielfestlegung unter Z 3-4 des Regionalplanentwurfs, dass in den dort genannten Vorranggebieten die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 200 m beschränkt wird, ist fehlerhaft und rechtswidrig. Nach der Planbegründung zu Z 3-4 werden die Anlagenhöhen in den dort genannten Vorranggebieten auf 200 m beschränkt, da diese Vorranggebiete im Gegensatz zu den Vorranggebieten unter Z 3-3 in einem „weichen“ Siedlungsabstand von 750 m bis 1.000 m zu Siedlungsgebieten gelegen sind. Damit soll laut dem Plangeber der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Siedlungsgebiete im Hinblick auf die markante Wirkung von hohen Windenergieanlagen Rechnung getragen werden. Die vom Plangeber vorgebrachten Gründe können jedoch keine Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen auf 200 m rechtfertigen. Wie bereits oben zum Tabukriterium unter Pkt. 1.3 ausgeführt wurde, setzt eine mögliche „optisch bedrängende Wirkung“ von Windenergieanlagen nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einen Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage vom zwei- bis dreifachen der Gesamthöhe der Anlage voraus (zuletzt: OVG Münster, Urf. v. 04.07.2018 (8 A 47/17) m. w. N. OVG Münster, Urf. v. 09.08.2006 (8 A 3726/05), Beschl. v. 30.03.2017 (8 A 2915/15) und Beschl. v. 13.09.2017 (8 B 1373/16)). Legt man die betroffenen Vorranggebiete zugrunde, welche sich in einem Abstand von 750 m zu 1.000 m zu den Siedlungsflächen befinden, so würden Windenergieanlagen mit einer theoretischen Gesamthöhe von 250 m bis 300 m immer noch den Abstand vom zwei- bis dreifachen der Anlagenhöhe einhalten und wären demnach zulässig. Die bzgl. der Zielfestlegung Z 3-4 vom Plangeber angeführten Gründe kön-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nen daher also eine Höhenbeschränkung auf 200 m gar nicht rechtfertigen. Die festgelegte Höhenbeschränkung von 200 m ist daher fehlerhaft. Zudem kommt noch hinzu, dass die „weichen“ Siedlungsabstände unter Pkt. 1.3 bis 1.3 b bereits grundsätzlich in einer fehlerhaften Weise vom Plangeber ermittelt wurden, da der Plangeber nicht zwischen den verschiedenen Baugebietstypen und ihrer immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit differenziert. Hierzu ist auf die entsprechenden Ausführungen zu den Tabukriterien unter Pkt. 1.3 bis 1.3 b [Anreg.-Nr. 005] zu verweisen. Vor diesem Hintergrund ist die pauschale Höhenbeschränkung in den Vorranggebieten unter Z 3-4 bereits auch deswegen fehlerhaft, da bei deren Abstand zu den betroffenen Siedlungsflächen (von 750 m bis 1000 m) nicht zwischen den Baugebietstypen und der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit der betroffenen Siedlungsflächen unterschieden wurde. Insoweit erweist sich die Höhenbeschränkung in der Zielfestlegung unter Z 3-4 im Regionalplanentwurf bereits als rechtswidrig und fehlerhaft.	gen erforderlich sind, nicht erforderlich nach Baugebietstypen entsprechend der BauNVO zu unterscheiden. Dem Plangeber kommt bei der Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit der betroffenen Siedlungsflächen ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu. Die prognostische Einschätzung des Plangebers ist nachvollziehbar, sie beruht nicht auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten und ist in sich weder widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen zum Kriterium Nr. 1.2 zeigen, dass der Plangeber entgegen der Behauptungen der Einreicher es in der Abwägung nicht unberücksichtigt gelassen hat, dass Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung auch unterhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes einhalten können. Sofern die Einreicher der Stellungnahmen darauf abstellen, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung der Siedlungspuffer (Kriterien Nr. 1.3 und 1.3a/b) verwiesen werden und andererseits darauf, dass- der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3). Insofern liegt die konkrete Bestimmung der Siedlungspuffer auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers: Wenn die Einreicher ihre Argumentation darauf stützen, dass lediglich die im BImSch-Verfahren erforderlichen Grenzwerte einzuhalten seien, so muss erwidert werden, dass dabei nur schädliche Umwelteinwirkungen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdende, erheblich zu benachteiligende oder erheblich zu belästigende Auswirkungen ausgeschlossen werden müssen. Dem Plangeber steht aber zu, auch vorsorgend tätig zu werden und ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. In diesem Sinne wird durch die ausgedehnten Siedlungspuffer (Kriterien Nr. 1.2, 1.3 und 1.3a/b) für jeden Ort ein grundlegender Schutz des siedlungsnahen Orts- und Landschaftsbildes durch Abrücken möglicher Windenergieanlagen gewährleistet. Eine generelle Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen des siedlungsnahen Orts- und Landschaftsbildes im Einzelfall, letztlich aller Siedlungsrandbereiche, wie vom Einreicher mit der Anreg.-Nr. 1882-1460-004, lfd. Nr. 3, gefordert - mit seiner Vielzahl an speziellen Einzelsituationen in mehreren hundert Ortslagen - kann vom Plangeber angemessener Weise nicht verlangt werden, zumal die konkreten Standorte der Windenergiean-
3	1882-1460-004	Höhenbeschränkung [gemäß Z 3-4] unzulässig. Der Plangeber sieht in seinem Planentwurf vor, dass die unter Z 3-4 aufgezählten Vorranggebieten, die ganz oder teilweise den zugrunde gelegten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen oder zu anderen vergleichbare schutzwürdigen Nutzungen unterschreiten, in einem Abstand von 750 m bis 1.000 m zusätzlich einer Höhenbeschränkung von 200 m unterliegen. Diese Festsetzung hält der Plangeber aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes sowie zur Reduzierung der markanten Wirkung von Windenergieanlagen für erforderlich. Diese Festlegung einer Höhenbeschränkung von 200 m im Abstand von 750 m bis 1.000 m um Siedlungen oder um andere vergleichbar schutzwürdige Nutzungen ist indessen schon mangels Überörtlichkeit abwägungsfehlerhaft (1.). Vielmehr können Vorranggebiete auch ohne die Festsetzungen einer Höhenbeschränkung im Sinne der Regionalplanung ausgewiesen werden, da eine "markante Wirkung" von Windenergieanlagen in dieser Entfernung nicht zu erwarten ist (2.). 1. Abwägungsfehlerhaftigkeit einer Höhenbeschränkung im Regional-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		plan Die Festlegung einer Höhenbegrenzung ist bereits abwägungsfehlerhaft, da die Regionalplanung damit ihre Kompetenzen überschreitet. Darüber hinaus ist die Höhenbegrenzung auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die Regionalplanung und die dort festgelegten Tabuzonen müssen sich im Aufgabenrahmen der Raumordnung und Landesplanung halten, der unter anderem maßgeblich durch das Kriterium der Überörtlichkeit geprägt ist. Die sachliche Legitimation der Planungen und Maßnahmen der Raum- und Regionalplanung basiert darauf, dass es hier um überörtliche Aufgaben und Ziele, veranlasst durch die Struktur des Gesamttraums, also um ökonomische und ökologische Belange geht, welche die Ordnung des Gesamttraums betreffen. Überörtliche Vorgaben, die nicht durch die überörtlichen Aufgaben und Ziele gerechtfertigt sind, sind rechtswidrig (Busse, BayVBl. 1998, 293, 299). Daher kommen gebietsscharfe Festlegungen, wie sie beispielsweise durch die Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen in einzelnen Vorrang- und Eignungsgebieten erfolgt sind, nur dann in Betracht, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die über den Bereich der Gemeinde hinaus raumbeeinflussend sind (Runkel in: Bielenberg/Erbguth/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, K § 3 Rn. 116). Schon dies dürfte bei einem Großteil der von den Höhenbegrenzungen betroffenen Vorrang- und Eignungsgebiete nicht der Fall sein. Denn im Normalfall ist davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen in dem jeweiligen Vorrang- und Eignungsgebiet nur auf eine Gemeinde - nämlich die, in deren Gemeindegebiet die Ausweisung erfolgt- raumbeeinflussend wirkt. In dieser Situation sind die Höhenbegrenzungen in den Vorrang- und Eignungsgebieten bereits wegen einer fehlenden Überörtlichkeit unzulässig (Runkel in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, a.a.O., K § 3 Rn. 113). Doch selbst wenn die Windenergieanlagen in einzelnen Vorrang- und Eignungsgebieten wegen ihres konkreten Standorts ausnahmsweise über den Bereich einer Gemeinde hinaus von raumbeeinflussender Wirkung sein sollten, sind die Höhenbegrenzungen rechtswidrig. Denn hier gewinnen die mit Blick auf das Verfassungsrecht bestehenden unterschiedlichen Aufgabenfelder der örtlichen Bauleitplanung und der	lagen nicht auf der Ebene der Regionalplanung bestimmt werden. Die Einreicher verkennen demnach den vorsorgenden Charakter der sich an die o. g. harte Tabuzone gemäß Kriterium 1.2 anschließenden weichen Tabuzone gemäß Kriterium 1.3. Der im vorliegenden Planentwurf entsprechend dem Kriterium 1.3 vorgesehene Puffer bis zu 1.000 m um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch geht über die immissionsschutzrechtliche Gefahrenabwehr hinaus und berücksichtigt vorsorgend den hohen Schutzanspruch von Siedlungen. Dieser Puffer begründet sich demnach nicht durch die im Kriterium 1.2 zum Ansatz gebrachte optisch bedrängende Wirkung, sondern zielt darauf ab, vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung zu sichern. Dies bezieht sich zwar einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden. Im Wesentlichen soll der Abstand aber wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Vor dem Hintergrund, dass der Plangeber bestrebt ist, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3), kann hierüber die markante Wirkung der Windenergieanlagen weiter reduziert werden. Windenergieanlagen sind in dieser Entfernung als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar. Diese Einschätzungen beruhen darauf, dass Siedlungen als dauerhafter Aufenthaltsort der Bevölkerung besonders sensibel gegenüber Eingriffen in der unmittelbaren Umgebung sind. Mit diesem Abrücken von den Siedlungen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparken auf 1.000 m kann die sogenannte „scheinbare Höhe“ bei Betrachtung der Windenergieanlagen durch den Menschen nochmals deutlich reduziert werden. Dort, wo bereits Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden, wird der zusätzliche, vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung, kleiner gewählt (siehe Kriterium Nr. 1.3a und 1.3b der Anlage 1 zur Begründung Z 3-3). Hätte der Plangeber auch in diesen Fällen einen Puffer von 1.000 m gewählt, hätten etliche Windenergieanlagen nicht mehr

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		überörtlichen Regionalplanung ebenfalls an Bedeutung. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG das Recht haben, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie erlaubt eine Einschränkung der Planungshoheit der einzelnen Gemeinden nur, wenn und soweit dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erforderlich wird (BVerfG, Beschl. v. 23.6.1987 (2 BvR 826/83)). Das hat zur Folge, dass Festlegungen im Regionalplan nur dann und in dem Umfang zulässig sind, wenn und soweit hierfür aus überörtlichen Gründen eine landesplanerische Regelung erforderlich ist. Somit verbleiben für regionalplanerische Regelungen nur insoweit Raum, als den Gemeinden selbst die räumliche Steuerung bestimmter Nutzungen, die in ihrer Bedeutung oder in ihrem Umfang über die Gemeinde hinauswirken, wegen des Gewichts des überörtlichen Interesses nicht überlassen bleiben kann. Dabei sind an das Maß der Erforderlichkeit einer landesplanerischen Regelung bei gebietsscharfen Planaussagen besonders hohe Anforderungen zu stellen. Denn es handelt sich hierbei um besonders schwerwiegende Eingriffe in die gemeindliche Planungszuständigkeit, da Entscheidungen getroffen werden, die typischerweise auf der Ebene des Flächennutzungsplans anzusiedeln sind (Brügelmann, BauGB, Band I, Stand: Sept. 2001, § 1 Rn. 415). Vor diesem Hintergrund sind Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen innerhalb der in einzelnen Gemeinden gelegenen Vorrang- und Eignungsgebieten zur Sicherung der Nutzung der Windenergie nicht zulässig. Denn für die Festlegung einer Höhenbegrenzung zum Schutz bestimmter Objekte schon auf regionalplanerischer Ebene ist kein derart gewichtiges Interesse ersichtlich, das ausschließen würde, eine solche Regelung den betroffenen Gemeinden zu überlassen. Vielmehr weisen die in Zielen der Raumordnung enthaltenen Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen einen unzulässigen Detaillierungsgrad auf, da es sich bei der Regelung der zulässigen Höhe einer baulichen Anlage um eine der Bauleitplanung vorbehaltene Darstellungs- bzw. Festsetzungsmöglichkeit der §§ 5 und 9 BauGB handelt (Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 2016, § 1 Rn. 56 m.w.N.). Mithin ist die vorgesehene Höhenbeschränkung auf maximal 200 m in	repower werden können und entsprechende Gebiete an anderer Stelle in der Region (auf bisher nicht belasteten) Flächen oder als Erweiterung anderer bestehender Vorranggebiete geplant werden müssen. Die Gebietsanteile mit weniger als 1.000 m Abstand zur Siedlung werden allerdings mit einer Höhenbeschränkung von 200 m Gesamthöhe gemäß Z 3-4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, um die angrenzenden Siedlungen mit einem ähnlichen Schutzniveau zu sichern, wie es der Plangeber bei Neuplanungen gemäß Kriterium Nr. 1.3 vorsieht. Diese höhenbeschränkten Gebiete mögen - ohne Zweifel - im Vergleich zu höheren Anlagen einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden. Ein offener Widerspruch zum formulierten Stand der Technik ist für den Plangeber aber nicht erkennbar. Die höhenbeschränkten Gebiete werden dort ausgewiesen, wo bereits Windenergieanlagen im Vergleich zum aktuellen Planungsansatz sehr nahe an Ortslagen heranreichen, um diese im Repowering aufnehmen zu können. Dabei können auf Grund der bestehenden Erschließung Kostenvorteile erzielt werden, ebenso erscheint auch die Genehmigungsplanung tendenziell mit weniger Konflikten behaftet. Durch die seit Einführung des EEG 2017 bezuschlagten Windenergieanlagen in Thüringen wie in vergleichbaren Binnenländern kann abgeleitet werden, dass in einem höhenbeschränkten Vorranggebiet die Nutzung der Windenergie auch unter aktuellen Vergütungsbedingungen des EEG möglich ist. Auch ist durch die am Markt zur Verfügung stehende Anlagengeneration sichergestellt, dass ein Repowering von leistungsstarken Windenergieanlagen und der entsprechenden Steigerung der Energiemengen möglich ist. Im Übrigen wurde im LEP 2025 unter V 5.2.13 die Möglichkeit einer Höhenbeschränkung eröffnet, auch wenn unter der – letztlich nicht verbindlichen Leitvorstellung – der Einsatz moderner Erzeugungstechnologien gefordert wird.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		einem Abstand von 750 m bis 1.000 m zu Siedlungsbereichen und zu anderen vergleichbar schutzwürdigen Nutzungen abwägungsfehlerhaft, da das Kriterium nicht wie erforderlich überörtlich von Bedeutung ist. Darüber hinaus ist die Höhenbegrenzung auch nicht geeignet, um den erstrebten Zweck zu garantieren und ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. Denn die Höhenbegrenzung auf maximal 200 m Gesamthöhe einer Anlage soll vor einer optisch bedrängenden Wirkung schützen, lässt aber dabei die topografischen Begebenheiten vollkommen außer Acht. Denn für die optische Wirkung von Windenergieanlagen ist neben der Höhe der Anlage selbst vor allem maßgeblich, ob diese in einem Tal oder auf einer Anhöhe, hinter einem Bergrücken oder am Rande einer Kesselsiedlung gelegen sind. All dies ist von entscheidender Bedeutung für die optische Wirkung und hat zur Folge, dass 200 m hohe Anlagen in exponierter Lage und in einem Abstand von 1.000 m im Einzelfall immer noch sehr bedrängend wirken können, eine Anlage von 200 m Gesamthöhe in einem Abstand von 750 m in Tallage aber von einer Siedlung im Einzelfall kaum wahrnehmbar ist. Das Abstellen auf die Gesamthöhe ist damit nicht geeignet, um eine optische "markante" Wirkung von Windenergieanlagen in einem Abstand von 750 m - 1.000 m generell auszuschließen. Auch aus diesem Grund ist die Höhenbegrenzung sachlich nicht gerechtfertigt. Damit leidet das Plankonzept aktuell an einem Abwägungsfehler und ist somit unwirksam. 2. Zudem: Schutz vor "optischer Dominanz" bereits durch 750 m- Siedlungsabstand gewährleistet Auch wenn die vorgesehene Höhenbegrenzung wegen Abwägungsfehlerhaftigkeit - zu Recht - wegfallen muss, reicht ein Abstand von 750 m zu Siedlungsflächen unproblematisch aus, um den Schutzmaßstäben des Planungsträgers gerecht zu werden und insbesondere vor einer "markanten Wirkung" der Windenergieanlagen auf Siedlungsflächen oder andere vergleichbar schutzwürdigen Nutzungen zu schützen. Soweit mit einer solchen "markanten Wirkung" eine sog. optisch bedrängende Wirkung gemeint sein soll, bedarf es ersichtlich keiner Höhenbegrenzung zusätzlich bzw. in Kombination mit dem Siedlungsabstand von 750 m. Im Einzelnen: Nach der Rechtsprechung kommt eine optisch bedrängende Wirkung	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		grundsätzlich näher in Betracht, wenn der Abstand des Anlagenstandortes zur Wohnbebauung weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Bei einem Abstand der genehmigten Anlage zu der nächstgelegenen Wohnnutzung von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage treten nach der ständigen Rechtsprechung die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage jedoch regelmäßig so weit in den Hintergrund, dass ihr keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt (VGH München, Beschl. v. 20.11.2014 (22 ZB 14.1829); OVG Koblenz, Beschl. v. 10.03.2011 (8 A 11215/10.OVG); ferner: OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.06.2010 (12 ME 240/09); OVG Münster, Beschl. v. 22.03.2007 (8 B 2283/06); OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006 (8 A 3726/05); VG Trier, Urt. V. 20.09.2010 (5 K 2/10.TR)). Bei einer Anlagengesamthöhe von 200 m, welche auch der Planungs-träger seinem Entwurf zugrunde legt, käme nach dieser Rechtsprechung eine bedrängende Wirkung damit erst ab einem Abstand von 600 m zur Wohnbebauung näher in Betracht. Der Regionalplanentwurf sieht sogar einen Siedlungsabstand von mindestens 750 m vor, sodass eine optisch bedrängende Wirkung bzw. eine "markante Wirkung" von Windenergieanlagen bereits durch die Einhaltung dieses Abstandes ausgeschlossen werden kann. Da die beantragte Fläche nicht nur die nach der Rechtsprechung erforderlichen 600m, sondern sogar mindestens 750 m Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen einhält, ist eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen und eine Ausweisung daher auch unter diesem Gesichtspunkt offensichtlich geboten. 3. Zwischenergebnis Die raumordnungsplanerischen Belange in Gestalt der im Entwurf vorgesehenen Siedlungsabstände sowie der Höhenbegrenzung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, weil sie jeweils abwägungsfehlerhaft sind und der eingehaltene Abstand von mindestens 750 m die mit dem Siedlungsabstand und der Höhenbegrenzung verfolgten Ziele der Regionalplaner - Vorsorge vor immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen und Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung - einhält.	
4	686-527-019	Die Zielfestlegung unter Z 3-4 des Regionalplanentwurfs, dass in den dort genannten Vorranggebieten die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 200 m beschränkt wird, ist fehlerhaft und	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		rechtswidrig. Nach der Planbegründung zu Z 3-4 werden die Anlagenhöhen in den dort genannten Vorranggebieten auf 200 m beschränkt, da diese Vorranggebiete im Gegensatz zu den Vorranggebieten unter Z 3-3 in einem „weichen“ Siedlungsabstand von 750 m bis 1.000 m zu Siedlungsgebieten gelegen sind. Damit soll laut dem Plangeber der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Siedlungsgebiete im Hinblick auf die markante Wirkung von hohen Windenergieanlagen Rechnung getragen werden. Die vom Plangeber vorgebrachten Gründe können jedoch keine Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen auf 200 m rechtfertigen. Wie bereits oben zum Tabukriterium 1.3 ausgeführt wurde, setzt eine mögliche „optisch bedrängende Wirkung“ von Windenergieanlagen nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einen Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage vom zwei- bis dreifachen der Gesamthöhe der Anlage voraus. Legt man die betroffenen Vorranggebiete zugrunde, welche sich in einem Abstand von 750 m zu 1.000 m zu den Siedlungsflächen befinden, so würden Windenergieanlagen mit einer theoretischen Gesamthöhe von 250 m bis 300 m immer noch den Abstand vom zwei- bis dreifachen der Anlagenhöhe einhalten und wären demnach zulässig. Die bzgl. der Zielfestlegung Z 3-4 vom Plangeber angeführten Gründe können daher also eine Höhenbeschränkung auf 200 m gar nicht rechtfertigen.	
5	742-1303-005	Es ist davon auszugehen, dass der Windenergie im Ergebnis nicht substanziell Raum geschaffen wird. Zu Beginn unserer Ausführungen zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie möchten wir erneut darauf hinweisen, dass die hier ausgewiesene Flächenkulisse sich nicht im Einklang mit den aktuellen Zielsetzungen der Landesregierung befindet. Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass die im Entwurf ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie (VREG Windenergie), die zusammen nur 0,4% der Landesfläche für die Windenergieerrichtung zulässt, nicht ausreichen, um die Landeszielsetzung zu erreichen. Weiter heißt es im Textteil des Entwurfs auf Seite 70 des Textteils im Abschnitt Methodisches Vorgehen in Ostthüringen, dass harte und weiche Tabuzonen mit geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung (bis	nicht entsprochen Der Plangeber hält an der Höhenbeschränkung von 200 m im Siedlungsabstand ab 750 bzw. 850 m fest (siehe Kriterienkatalog Nr. 1.3a und b). Zur Wettbewerbsfähigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit von höhenbeschränkten Windenergieanlagen siehe die Anregung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-006, lfd. Nr. 2, in dieser Abwägungstabelle. Im Übrigen wurde die Breite der linienhaften, integrierten Tabuzonen mit dem 2. Planentwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie von 300 m auf 100 m Breite reduziert (siehe Punkt 2.2 der Begründung zu Z 3-3). Trotzdem sind die in den Vorranggebieten enthaltenen flächenmäßig sehr kleine oder schmale Bereiche weiterhin Tabuzonen, die allerdings die Ausnutzung der Vorranggebiete nicht im relevanten Maße behindern. Mo-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		100 m Breite oder Flächen bis 5 ha) in die VREG integriert werden und nicht dargestellt sind. Wir teilen den Optimismus des Plangebers in diesem Fall nicht, dass sich diese Zonen unproblematisch ohne darüberhinausgehende Flächenverluste in den VREG integrieren lassen. Dies bedeutet, dass sich die eigentliche Flächenkulisse von nur 0,4 % noch weiter verringern wird. Somit wird ein an die Regionalpläne gestelltes Erfordernis, dass das Bundesverwaltungsgericht eindrucksvoll in seiner „Wustemark“ - Entscheidung vom 13.12.2012 dargelegt hatte, mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf Ostthüringen nicht erfüllt. Auf Seite 68 des Textteils fasst der Planungsverband den Stand der Technik zusammen. Dort ist die Rede von aktuell gebauten WEA, welche mittlerweile eine Gesamthöhe von mehr als 200 m erreichen können. Dabei wird auf eine Statistik der Oberen Landesplanungsbehörde verwiesen, laut welcher bereits seit 2016 nur WEA von 205 m – 240 m Gesamthöhe beantragt und genehmigt wurden. Auch für die Zukunft wird dieser Trend nach Aussage des Plangebers weiter anhalten. Diese Feststellung steht dabei aber in einem offenen Widerspruch zu der Festlegung mehrerer ausgewiesener VREG. So werden im Ziel 3-4 Höhenbeschränkungen von 200 m Gesamthöhe für Teilbereiche von 10 VREG vorgesehen. Diese Gebiete sind faktisch in Zukunft nicht mehr bebaubar, wenn man den o.g. Ausführungen der Oberen Landesplanungsbehörde folgt. Der Planungsverband hat, im Sinne der Rechtsprechung, auf die wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Planvorgaben abzustellen. Die in den genannten Zielen verfügbaren Gesamtbauhöhen entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Technik. Im Gegenteil: Am Markt sind zum Beispiel Anlagen mit einer Gesamtbauhöhe von 200 m in Thüringen (siehe die o.g. Statistik der Oberen Landesplanungsbehörde) nicht mehr konkurrenzfähig. So geht der Bundesverband WindEnergie e.V. davon aus, dass im ab dem Jahr 2017 vorgesehenen Ausschreibungsverfahren für Windenergie erst Anlagen mit einer Mindest-Nabenhöhe von 140 m konkurrenzfähig sein werden. Dies gilt besonders für Repoweringprojekte, deren Umsetzung noch deutlich komplizierter ist als von reinen Neubauprojekten. Gleichzeitig widersprechen entsprechende Höhenbeschränkungen den	derne Windenergieanlagen müssen aus technischen Gründen mit einem Abstand von mehreren hundert Metern zueinander errichtet werden (siehe Begründung zu Z 3-3, Punkt 2.2). Dazwischen hinein können kleine oder sehr schmale Tabuzonen integriert werden, ohne dass dies Einfluss darauf hat, dass regionsweit der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird oder nicht. Sofern der Einreicher unter Berufung auf das VG Stade (Urt. v. 14.09.2011 – 2 A 866/10) die Auffassung vertritt, dass regionalplanerische Höhenbegrenzungen rechtswidrig seien, vermag dies bei näherer Betrachtung nicht zu überzeugen: Auszugehen ist davon, dass sich erhebliche raumstrukturelle Konflikte ergeben können, wenn durch Ziele der Raumordnung Standorte für Windenergieanlagen festgelegt werden. Das betrifft nicht zuletzt Konflikte mit überörtlich bedeutsamen Belangen des Landschaftsbild- und Denkmalschutzes oder des Flugverkehrs. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG sind diese Konflikte auf der Ebene der Raumordnungsplanung auszugleichen. Insofern ist der Aufgabenbereich der Raumordnung eröffnet. Freilich darf sich die Raumordnung nicht jedes Instruments bei der Aufgabenerfüllung bedienen. Das VG Stade (Urt. v. 14.09.2011 – 2 A 866/10, Juris, Rn. 48 ff.) macht geltend, bei der zielförmigen Begrenzung der Höhe von Windenergieanlagen fehle es an der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG eine den rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Ermächtigungsgrundlage enthält. Soweit das Verwaltungsgericht diese Ermächtigungsgrundlage für nicht hinreichend bestimmt hält, ist daran zu erinnern, dass sie nicht nur die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, sondern z. B. auch für den Kies- und Sandabbau, die landwirtschaftliche Bodennutzung etc. betrifft. Es stellt eine deutliche Überspannung des Rechtsstaatsprinzips dar, wenn vom Gesetzgeber gefordert wird, zugleich mit der Ermächtigung, verschiedenartige Vorranggebiete auszuweisen sowie der Normierung des Auftrags, die hierdurch hervorgerufenen Konflikte auszugleichen, auch Regelungen darüber zu treffen, welche Festlegungen zum Konfliktausgleich mit der jeweiligen Art der Vorranggebietsausweisung verbunden werden dürfen. Wie das BVerfG (Beschl. v. 08.11.2006 – 2 BvR 578, 799/02, BVerfGE 117, 71/111 m.w.N.) in ständiger Rechtsprechung ausführt, verlangt „das rechtsstaatliche Gebot der Gesetzesbestimmtheit ... nur, dass Normen so

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Vorgaben des Windkrafterlasses, in dem gefordert wird: „Die Energieversorgung Thüringens soll sicher, kostengünstig und umweltverträglich erfolgen. Hierzu sind moderne und leistungsfähige Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad Voraussetzung.“ Insofern handelt es sich de facto um eine versteckte Ausschluss- bzw. Verhinderungsplanung, wobei der Verpflichtung des substanziellen Raumschaffens nicht ausreichend Beachtung geschenkt worden ist. Das VG Stade (Urt. v. 14.09.2011, Az.: 2 A 866/10) legt mit guten Gründen dar, dass eine Höhenbegrenzung auf Regionalplanebene schlechterdings unzulässig ist: "Aus der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung sowie der kommunalen Selbstverwaltungshoheit folgt, dass von der Aufgabenstellung der Raumordnungsplanung nicht solche Aufgabenbereiche umfasst sein können, die Regelungsgegenstand des Bodenrechts sind und insbesondere im Baugesetzbuch bereits ihre gesetzliche Ausformung gefunden haben. ... Kernbestandteil des Bodenrechts und des Baugesetzbuchs ist die kommunale Bauleitplanung mit Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung. Die Raumordnungsplanung kann ohne ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage daher nicht im Wege general-klauselartiger Regelungen Gestaltungsbereiche für sich in Anspruch nehmen, die der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten sind (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 1 Rn 64; Reidt, Regelungsmöglichkeiten und -grenzen in Raumordnungsplänen, DVBl. 2011, 789, 790 ff.). Gerade Höhenbegrenzungen gehören gemäß § 16 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BauNVO zu den klassischen Festsetzungen in Bauleitplänen, mit denen das Maß der baulichen Nutzung bestimmt werden kann." Lediglich der Vollständigkeit wegen seien die Nachteile erwähnt, die derlei niedrige Naben- und Gesamtbauhöhen mit sich bringen: Niedrige WEA sind aus artenschutzrechtlichen Gründen deutlich problematischer, da die Flughöhen der meisten zu schützenden Vögel und Fledermäuse sich in jenen kritischen Rotorblattbereichen zwischen 30 m und 80 m befinden. Im "Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald" des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz auf Seite 6 heißt es dazu: "Durch die hohen Anlagen wird folglich auch der Abstand zwischen der nach	bestimmt sind, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist.“ Das BVerwG (Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, NVwZ 2006, Beilage Nr. I 8/2006, Rn. 193) hat sogar die Schließung bestimmter Flughäfen als zulässige raumordnerische Zielfestlegung erachtet, obwohl das Gesetzesrecht der Raumordnung eine derartige Festlegung keineswegs ausdrücklich vorsieht. Die zielförmige Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen erweist sich demnach nicht schon deshalb als unzulässig, weil sie in der Ermächtigungsgrundlage nicht eigens aufgeführt wird. Nach dem sog. Baurechtsgutachten des BVerfG stellt die Regelung der unmittelbaren Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden einen Gegenstand des Bodenrechts dar, das die Kompetenzgrundlage für die gesetzlichen Vorschriften zur Bauleitplanung (städtebaulichen Planung) bildet (BVerfG, Rechtsgutachten v. 16.6.1954 – 1 PBvV, BVerfGE 3, 407/424 f.). Da die Höhe baulicher Anlagen zum Maß der baulichen Nutzung von Grundflächen gehört, dessen Bestimmung nach den §§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 BauNVO der Bauleitplanung obliegt, könnte die Raumordnungsplanung von entsprechenden Vorgaben ausgeschlossen sein. Das VG Stade (Urt. v. 14.09.2011 – 2 A 866/10, Juris, Rn. 49) nimmt offenbar an, dass ein derartiger rechtlicher Ausschluss besteht. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass die Bestimmung der maximalen Anlagenhöhe bei der Bauleitplanung unter städtebaulichen und damit unter örtlichen, bei der Raumordnungsplanung demgegenüber unter überörtlichen Gesichtspunkten erfolgt. Bei Standortausweisungen durch Ziele der Raumordnung kann es zudem geschehen, dass sich ohne Vorgaben zur maximalen Anlagenhöhe der raumordnerische Koordinationsauftrag (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ROG) nicht sachgerecht erfüllen lässt. Gerade bei der zielförmigen Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen ergibt sich häufig die Konstellation, dass Konflikte mit überörtlich bedeutsamen Belangen ausgelöst werden, wobei der gebotene Ausgleich unter den konfligierenden Belangen aus der Sicht der Raumordnung im Falle von Landschaftsbild, Denkmalschutz und Flugverkehr etc. hergestellt werden kann, wenn die Windenergieanlagen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Sofern die Raumordnung nicht befugt wäre, auch die betreffende Höhenbegrenzung zielförmig festzulegen, könnte nicht vollkommen sichergestellt werden, dass der nach raumordnerischen, d. h. über-örtlichen und fachübergreifenden Kriterien erforderliche Konfliktausgleich auch tatsächlich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		unten gerichteten Rotorspitze und dem darunterliegenden Baumkronendach erheblich vergrößert, sodass eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora minimiert werden kann." Werden außerdem viele kleine WEA errichtet anstelle weniger „großer“, bedeutet dies ein Vielfaches an Voll- und Teilflächenversiegelung (Zugewegung, Kranstellflächen usw.). Viele kleine WEA führen gerade nicht zu einer Entlastung des Landschaftsbildes (größere Anzahl von WEA, mehr Umdrehungen der Rotoren/Minute und damit größere optische und akustische Unruhe) im Gegensatz zu wenigen, größeren und modernen Anlagen. Bedauerlicherweise wurde im Vorfeld der Entwurfserstellung erneut darauf verzichtet, die Expertise der operativ im Windenergieplanungsgeschäft stehenden Unternehmen mit einzubeziehen. Dies hätte die Verifizierung der dem Plankonzept zugrundeliegenden wissenschaftlich-theoretischen Annahmen anhand praktischer Erfahrungen ermöglicht. Dies soll an dieser Stelle durch unser Unternehmen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung erneut nachgeholt werden in der Hoffnung, dass unsere Anmerkungen bei der zu erwartenden Planüberarbeitung berücksichtigt werden. Aufgrund der faktischen Höhenbegrenzungen von 10 der 22 vorgeschlagenen VREG Windenergie ist davon auszugehen, dass die betroffenen Teilflächen der VREG nur mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m bebaut werden können. In der Konsequenz wird dieser Umstand dazu führen, dass die entsprechenden Gebiete faktisch nicht mit neuen WEA bebaut bzw. bestehende Anlagen repowert werden können. Die dafür zu verwendenden Anlagentypen sind weder effizient noch unter den gegebenen Rahmenbedingungen wirtschaftlich zu betreiben. Ein Umstand, der sich, aufgrund der Umstellung der Förderung der Windkraft an Land mit dem EEG 2017, noch weiter verschärfen wird. Wie anfangs schon erwähnt geht der Bundesverband Windenergie e.V. davon aus, dass die Umstellung auf Ausschreibungen vor allem Standorte mit WEA ab 137 m Nabenhöhen bevorzugen wird. Ein Umstand der dafür sorgen wird, dass auch die aufgestellten Prognosen für das Repowering bestehender Anlagen niemals eingehalten werden können. Der Plangeber verweist selbst in den vorliegenden Planunterlagen darauf hin (siehe dazu S. 68 Text des RP Entwurf OTH 1.4. Stand der Technik), dass bereits seit 2016 nur Anlagen beantragt und genehmigt worden sind, welche mehr als 200 m	erfolgt. Dies hängt damit zusammen, dass die Bebauungsplanung auf einer örtlichen und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auf einer fachlichen Betrachtungsweise beruhen. Ferner darf nicht übersehen werden, dass es zum Kompetenzbereich der Raumordnung gehört, aus überörtlicher und überfachlicher Perspektive anderen Verwaltungsträgern für deren Kompetenzausübung Vorgaben zu machen. Dem entspricht es, dass die standortbezogene Beschränkung der Höhe von Windenergieanlagen durch die Regionalplanung in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht beanstandet worden ist (NdsOVG, Urt. v. 29.1.2004 – 1 KN 321/02, NuR 2004, 609/611; Urt. v. 21.12.2010 – 12 KN 71/08 Juris, Rn. 27; SächsOVG, Urt. v. 07.04.2005 – 1 D 2/03, Juris, Rn. 44, 79). Auch in der Fachliteratur wird die Zulässigkeit derartiger Höhenbeschränkungen zu Recht bejaht (Rojahn, NVwZ 2011, 654/660). Inwieweit mit der Höhenbeschränkung ein naturschutzfachlicher Konflikt möglicherweise erhöht, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht schlussendlich ermittelt werden, weil schon allein die fehlende konkrete Lage der einzelnen Windenergieanlage eine abschließende Beurteilung nicht zulässt bzw. Möglichkeiten der Vermeidung oder Minderung von Risiken (Abschaltzeiten etc.) nicht festgelegt werden können. Zudem umfassen die gemäß Z 3-4 des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie höhenbeschränkten Teilbereiche der zehn betreffenden Vorranggebiete Windenergie nur ca. 12 % der ausgewiesenen Gesamtkulisse. Darüber hinaus sind neun bis dato mit Windenergieanlagen durchgehend unbebauten Vorranggebiete Windenergie W-6, W-7, W-10, W-13, W-20, W-24, W-26, W-28, W- 29) ausnahmslos ohne Höhenbeschränkung ausgewiesen. Diese haben einen Anteil von 42 % an der Gebietskulisse der 22 Vorranggebiete Windenergie. Unabhängig von der Frage, ob Flächen mit einer geringeren Höhenbeschränkung zum substanziell Raum verschaffen beitragen können, ist in den höhenbeschränkten Teilbereichen die Wirtschaftlichkeit gegeben und auch eine Repowering von Windenergieanlagen mit größerer Energieausbeute möglich. Mit dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) sind neue Vergütungsregelungen für Windenergieanlagen in Kraft getreten. Sie haben zur Folge, dass Windenergieanlagen mit niedrigen Gesamthöhen im Ausschreibungsverfahren weniger wettbewerbsfähig sind als höhere Windenergieanlagen. Seit Einführung des Ausschreibungsverfahrens wurden in Ostthüringen jedoch vielfach Zuschläge für Windenergieanlagen mit maximal 200 m Gesamtanlagenhöhe erteilt, was der Plangeber als starkes Indiz

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gesamthöhe aufweisen. Weiterhin würden entsprechende Vorgaben zumindest theoretisch dafür sorgen, dass viel mehr WEA als nötig errichtet werden müssten. Neben dem positiven Effekt der Entlastung des Landschaftsbildes durch wenige hohe Anlagen wird gleichzeitig auch ein höherer Ertrag generiert, als dies mit vielen kleineren Anlagen möglich wäre. In diesem Zusammenhang erscheint es uns außerdem fraglich, dass vor Ort bei einer so hohen Anzahl an zu errichtenden kleinen WEA die dafür notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung generiert werden kann. Aus diesem Grund kommen wir zu dem Schluss, dass es die Region Ostthüringen bis zum Jahr 2020 nicht schaffen wird, mit dem vorliegenden Konzept und den darin enthaltenen potentiellen VREG das Landesziel von 1 % der Landesfläche für Windenergie zu erreichen. Selbst das vom Plangeber selbstgesteckte Ziel von 0,4 % der Landesfläche wird aufgrund der Annahmen der Planunterlagen nicht erreichbar sein, wie die vorher gemachten Ausführungen deutlich machen. Bezüglich der unter dem Ziel Z 3-3 getätigten Aussagen zur nicht durch die Plangeber genutzten Möglichkeit zur Ausweisung von VREG Repowering Windenergie möchten wir darauf hinweisen, dass sich in der Planungsregion Ostthüringen 47 WEA befinden, welche bis zum Jahr 2000 in Betrieb gegangen sind. Ab dem Jahr 2021 werden diese WEA keine Vergütung durch das EEG erhalten, sodass sich ein Weiterbetrieb derzeit nicht mehr lohnen wird. Bis auf drei dieser WEA befinden sich die übrigen Anlagen außerhalb derzeit geplanter VREG für Windenergie und können daher nicht repowert werden. Diese WEA und deren Kapazitäten werden zukünftig nicht mehr genutzt werden können, da keine VREG Repowering vorhanden sind. Dieser Trend wird sich in den kommenden Jahren weiter fortsetzen. Bis Ende 2024 fallen insgesamt 77 WEA mit insgesamt 114 MW installierte Leistung aus der EEG Förderung.	dafür ansieht, das Windenergieanlagen in den höhenbeschränkten Teilbereichen der Vorranggebiete Windenergie wirtschaftlich betrieben werden können. Dem Vorwurf, dass die im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete Windenergie der Windkraftnutzung nicht hinreichend substanziell Raum verschaffen würden, wird seitens des Plangebers widersprochen. Die vom Einreicher getätigte Aussage, dass 1 % der Landesfläche Thüringens für die Windenergie vorzusehen bzw. bereitgestellt werden soll, findet sich zwar in verschiedenen Veröffentlichungen des Freistaates Thüringen, sie stellt jedoch keineswegs eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Der Windenergieerlass des Freistaates Thüringen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm, er schreibt sich insoweit - ausdrücklich - auch keine Bindungswirkung zu. Dem Koalitionsvertrag fehlt ebenso jede Bindungswirkung gegenüber dem Plangeber und beim Thüringer Klimaschutzgesetzes (ThürKlimaG) handelt es sich um einen weiter zu untersetzenden Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist und damit weit über die Geltungswirkung eines Regionalplanes und des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hinausgeht. In Summe geht der Plangeber nach wie vor davon aus, dass der Windenergienutzung in Ostthüringen raumordnerisch substanziell Raum verschafft wird. Damit verbunden ist die Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete. Nimmt man den - nicht wegen des Fehlens substanzieller Raumgebung für die Windenergienutzung - für unwirksam erklärten Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes 2012, so erfolgt nunmehr eine Verdoppelung der Gebietsflächen und die Ausweisung von 22 (1.882 ha $\pm$ 0,40 %) statt 14 (835 ha $\pm$ 0,18 %) Vorranggebieten Windenergie. Vor dem Hintergrund der im Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 beschriebenen Raumwiderstände hat der Plangeber mit den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie, innerhalb derer ca. 900 ha bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind (siehe hierzu weitere Ausführungen im Abschnitt 4 der Begründung zu Z 3-3) seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Zum letzten Absatz der Anregung des Einreichers der Stellungnahme, zukünftiger Rückbau von Windenergieanlagen, sei angemerkt, dass der Plangeber zur vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen wie im 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie dazu entschieden hat, die Begründung zu Z 3-3 um den Abschnitt 4 „Abgleich mit den energiepolitischen Vorstellungen des Landes Thüringen“ zu ergänzen. Hier ist in einer konservativen Prognose transparent dargestellt, dass der Energieertrag von Windenergieanlagen auf zusätzlich neu ausgewiesenen Flächen (ca. 60 Anlagen auf rund 900 ha Fläche) die Energiemenge der zeitnah zurückzubauenden Windenergieanlagen um den Faktor 18 übersteigt. Damit kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der im ThürKlimaG benannten energiepolitischen Ziele des Freistaates Thüringen geleistet werden.
6	884-646-004	Ersatz von Windvorranggebieten mit Höhenbegrenzung durch solche ohne. Bei der Höhenbegrenzung kann sogar von einer Verhinderungsplanung gesprochen werden. Höhenbeschränkung und Stand der Technik In aktuellen Planungen kommen sogenannte Schwachwindanlagen mit mehr als 200 m Gesamthöhe zum Einsatz. Der Trend geht zu noch größeren Anlagen. Es ist unverständlich und irreführend, dass zur Ermittlung des zusätzlichen Energieertrages offensichtlich nur Anlagen der 3-MW-Klasse ohne Höhenbeschränkung herangezogen werden. Daraus ergibt sich die Frage, warum Gebiete mit offensichtlich notwendiger Höhenbegrenzung überhaupt ausgewiesen werden, denen jegliche Möglichkeit auf Ausnutzung des aktuellen technischen Standards versagt wird. Diese hätten zugunsten anderer Gebiete ohne Höhenbeschränkung und dadurch mit einem wirtschaftlich höheren Potential zurückgestellt werden müssen. In diesem Punkt ist die Abwägung nicht nachvollziehbar.	nicht entsprochen Der Plangeber hält an der Höhenbeschränkung von 200 m im Siedlungsabstand ab 750 bzw. 850 m fest (siehe Kriterienkatalog Nr. 1.3a und b). Vorranggebiete Windenergie müssen auf der Grundlage eines einheitlichen regionalen Gesamtkonzeptes ausgewiesen werden. Dabei werden nicht nur die speziellen standörtlichen Rahmenbedingungen der Region herangezogen, sondern auch die aktuell geltende rechtliche und ökonomische Situation zur Errichtung von Windenergieanlagen. Insbesondere letztere war und ist regelmäßigen Änderungen unterworfen, so dass sich je nach Zeitpunkt manche Grundlagen für ein solches Gesamtkonzept ändern. Ein Konzept aus der Vergangenheit ist dann nicht mehr mit einem aktuellen Konzept vergleichbar. Dies bedeutet aber, dass 1. auch Standorte nicht unbedingt miteinander vergleichbar sind: Solche, die vor ein paar Jahren noch als Vorranggebiete ausgewiesen werden konnten, kommen heute ggf. nicht mehr in Betracht und umgekehrt. 2. es bei einem Gesamtkonzept nur für die Windenergienutzung insgesamt geeignete Vorranggebiete geben kann ohne weitere Differenzierung (z. B. weniger geeignete Reserve-Standorte, Ersatzstandorte, Repowering-Standorte, etc.). 3. die Frage, welche und wie viele Vorranggebiete zur Ausweisung kommen, nur durch das aktuelle Gesamtkonzept bestimmt wird - und nicht

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			dadurch, ob bisher ausgewiesene Flächen ersetzt oder ausgeglichen werden müssten. Die Vorranggebiete, die bisher im Regionalplan enthalten waren, können, sofern sie sich innerhalb von Tabuzonen befinden oder aus den in den Prüfbögen dargelegten Gründen, nicht mehr ausgewiesen werden. Dies ist bereits für den Regionalplan von 2012 so geschehen. Auch werden alle unter diesen Bedingungen ausweisbaren Vorranggebiete ausgewiesen, Alternativ- oder Reserveflächen gibt es keine. Die Frage, ob mit den ausgewiesenen Standorten schließlich substanziiell Raum verschafft wird, bemisst sich schließlich anhand des aus den aktuellen Rahmenbedingungen abgeleiteten regionalen Gesamtkonzeptes und nicht nach der Betrachtung von Einzelstandorten und ihrer möglichen Realisierbarkeit. Für die Bestimmung der Energiebilanz zum Erreichen des Energiemengenziels im LEP 2025 können (und konnten auch bisher immer nur) nach geltender Rechtsprechung ausschließlich die aktuell ausgewiesenen / auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie herangezogen werden. Hier hat sich der Flächenanteil der vormals im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete zu denen im Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ von 0,178 % um mehr als das Doppelte auf 0,4 % der Regionsfläche erhöht. Die Standorte mit Höhenbegrenzung (von nunmehr 200 m) werden dabei vollständig mit eingerechnet. Durch die seit Einführung des EEG 2017 bezuschlagten Windenergieanlagen in Thüringen wie in vergleichbaren Binnenländern kann abgeleitet werden, dass in einem höhenbeschränkten Vorranggebiet die Nutzung der Windenergie auch unter aktuellen Vergütungsbedingungen des EEG möglich ist. Auch ist durch die am Markt zur Verfügung stehende Anlagengeneration sichergestellt, dass ein Repowering von leistungsstarken Windenergieanlagen und der entsprechenden Steigerung der Energiemengen möglich ist. Zudem umfassen die gemäß Z 3-4 des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie höhenbeschränkten Teilbereiche der zehn betreffenden Vorranggebiete Windenergie nur ca. 12 % der ausgewiesenen Gesamtkulisse. Darüber hinaus sind neun bis dato mit Windenergieanlagen durchgehend unbebauten Vorranggebiete Windenergie W-6, W-7, W-10, W-13, W-20, W-24, W-26, W-28, W- 29) ausnahmslos ohne Höhenbeschränkung ausgewiesen. Diese haben einen Anteil von 42 % an der Gebietskulisse der 22 Vorranggebiete Windenergie.
7	1880-1-009	Im Ziel Z 3-4 wird das Vorranggebiet W-4 als „Löbichau/ Großen-	entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ziel Z 3-4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		stein“ angegeben. Das Vorranggebiet auf dem Hoheitsgebiet des Einreichers der Stellungnahme ist im vorliegenden Entwurf entfallen. Es wird daher gebeten, das Vorranggebiet wie folgt zu benennen: „W-4 Großenstein“.	Analog zur Bezeichnung des Vorranggebietes Windenergie entsprechend dem Ziel Z 3-3 wird das Vorranggebietes Windenergie zum Ziel Z 3-4 in „W-4 – Großenstein“ umbenannt.
8	807-349-113	Die Bezeichnung des Vorranggebiets W-4 Löbichau/Großenstein ist abweichend von Z 3-3 und soll vereinheitlicht werden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-34

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
9	742-1303-012	Der Grundsatz G 3-34 ist zu streichen. Zu den im Grundsatz G 3-34 aufgezählten Punkten möchten wir darauf hinweisen, dass sich diese den regionalplanerischen Vorgaben entziehen. Diese können entweder über eine nachgeordnete Bauleitplanung der Kommunen erfolgen oder werden durch den jeweiligen Investor entschieden.	teilweise entsprochen Der Plangeber hat die Formulierung des Plansatzes zu G 3-34 entsprechend der Berücksichtigungspflicht eines Grundsatzes angepasst. Der Plangeber sieht die Regelungen im Grundsatz G 3-34 aber weiterhin als angemessen an. Als Grundsatz der Raumordnung kommt dem Plansatz generell nur eine Berücksichtigungspflicht zu (§ 4 ROG), weshalb der Plangeber den Plansatz überarbeitet hat und nunmehr die Formulierung „In den Vorranggebieten Windenergie sollen bei der Errichtung von Windenergieanlagen folgende Planungsgrundsätze berücksichtigt werden“ verwendet.
10	745-358-057	Der Plansatz [G 3-34] ist zu streichen. Die Formulierung: „...folgende Maßgaben Beachtung finden...“ entspricht nicht einem Grundsatz der Raumordnung. Die hier benannten Punkte sind zum Teil explizit im BImSchG-Verfahren geregelt (z.B. Rückbau, Eingriffs- und Ausgleichsregelungen, Artenschutz). Darüber hinaus erscheint eine raumordnerische Steuerung von WEA innerhalb von Vorranggebieten Windenergie („unter Beachtung der gegebenen Agrar- und Gebietsstruktur geeignete Flächen nutzen“, „soweit wie möglich vorgeschädigte bzw. vorgeprägte Waldbereiche, z.B. Waldumbauflächen, Windwurfflächen, Jungaufwuchsflächen nutzen“, „technologisch und gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild“) nicht umsetzbar.	Die formulierten Belange sind überfachlicher Natur und dienen dazu, Konflikte die durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie entstehen, aber naturgemäß nicht abschließend auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen sind, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene auszugleichen. Aufgabe des Regionalplanes gemäß LEP 5.2.13 ist zunächst lediglich, „... Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ sowie weitere Plansätze festzulegen, die für die Erfüllung dieser raumplanerischen Funktionszuordnung erforderlich sind. Festlegungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfolgen in der Regel über die nachfolgenden Genehmigungsverfahren oder sind gesetzlich bestimmt. Es ist jedoch unschädlich (und in manchen Fällen sogar hilfreich), wenn entsprechende (Planungs-) Grundsätze im Regionalplan enthalten sind. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren muss dann eine entsprechende Auseinandersetzung mit den formulierten Themen und Belangen erfolgen.
11	807-349-114	Der Grundsatz [G 3-34] "Maßgaben zur Errichtung von Windenergieanlagen" ist hinsichtlich seiner Erforderlichkeit zu prüfen und im Ergebnis zu streichen oder zu konkretisieren. Insbesondere sollen der erste, zweite sowie fünfte Anstrich des Grundsatzes gestrichen werden. Die Formulierung „ ... sollen ... folgende Maßgaben Beachtung finden:" soll unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG überarbeitet werden. Die Zweckmäßigkeit und Durchsetzbarkeit des Grundsatzes ist (in großen Teilen) zweifelhaft. Ebenso steht dessen Erforderlichkeit erheblich in Frage. Die Verwendung des Worts „Beachtung“ im Zusammenhang mit einem Grundsatz ist irreführend. Grundsatz G 3-34 enthält u. a. Aussagen zur bedarfsgerechten Hinderniskennzeichnung (sog. Befeuerung) und zum Flächenverbrauch. Diese sind zwar in der Sache gut gemeint, genügen jedoch nicht den Anforderungen, die an eine formelle Regelung zu stellen sind. Der Grundsatz ist unklar und missverständlich formuliert. Er ist teilweise so allgemein, dass zweifelhaft ist, ob er überhaupt Wirkung entfalten kann. Zudem	Für die Anwendung des Grundsatzes ist es unschädlich bzw. vom Plangeber gewollt, auch unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden. Der Plangeber möchte und kann die aufgeführten Sachverhalte nicht bis ins kleinste Detail klären. Dies ist Aufgabe der nachfolgenden Genehmigungsplanung.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-34

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wiederholt er teilweise ohnehin geltendes Recht, welches u. a. Gegenstand fachspezifischer Prüfungen (Luftverkehr, Artenschutz, Agrarstruktur, Kompensationsmaßnahmen) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Inhalt des diesbezüglichen Genehmigungsbescheids ist. Auch wenn es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, welcher gegenüber Zielen der Raumordnung geringere Bindungswirkung besitzt, muss auch ein Grundsatz der Raumordnung Anforderungen an Bestimmtheit und Erforderlichkeit genügen. Auch wäre eine Unschädlichkeit des Grundsatzes kein Kriterium für eine spätere Genehmigung. Von Bedeutung ist vielmehr die Frage der Erforderlichkeit. Eine Erforderlichkeit der aufgeführten Regelungen besteht nach hiesiger Auffassung nicht, da er überwiegend auch hinter bindenden Vorgaben des Bauplanungs- und des Naturschutzrechts zurückbleiben dürfte. Im Einzelnen: Inwieweit eine technologisch und gestalterische Einheitlichkeit (erster Anstrich) erstrebenswert und auf Ebene der Raumordnung durch einen planerischen Grundsatz erreichbar ist, ist fraglich. Zudem ist fraglich, ob ein technologisch einheitliches Erscheinungsbild grundsätzlich als positiv zu werten ist? Die Befeuern der Windenergieanlagen (zweiter Anstrich) liegt nicht im Regelungsbereich der Regionalplanung. Als Adressat der Regelung wird, da es um die Errichtung von Windenergieanlagen gehen soll, wohl die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene angesehen. Bei der Genehmigungserteilung handelt es sich jedoch gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG um gebundene Entscheidungen. Danach ist bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen. Es verbleibt damit kein Raum, im Rahmen einer Abwägungsentscheidung, den Grundsatz G 3-34 zu berücksichtigen. Aussagen, die in die gebundene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidung eingreifen sollen, wären unzulässig. Für bestehende Anlagen ist eine Änderung des Genehmigungsverhältnisses wohl nur freiwillig möglich. Unabhängig davon sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-34

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (Bundesratsdrucksache 563/18) die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur bedarfsgerechten Hinderniskennzeichnung in das Erneuerbare-Energien-Gesetz vor. In der befürwortenden Stellungnahme des Bundesrats (Bundesratsdrucksache 563/18 (Beschluss), S. 7) und der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/6089, S. 3) heißt es: „Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates zur Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung, die technologieneutral erfüllt werden kann. Durch die Einführung einer Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung soll das nächtliche Dauerblinker von Windenergieanlagen, die höher als 100 Meter sind, beendet werden.“ Es steht zu erwarten, dass es in Kürze eine gesetzliche Regelung zur Hinderniskennzeichnung geben wird. Eine solche kann, im Gegensatz zu einem Grundsatz der Raumordnung, eine Grundlage bieten, bedarfsgerechte Hinderniskennzeichnung künftig im Genehmigungsverfahren verpflichtend vorzugeben. Dieser Verfahrensweise sollte durch die v. g. Formulierungen nicht vorgegriffen und diese somit gestrichen werden. Die Regelung, dass „nach Möglichkeit“ eine „bedarfsbezogene Technik hinsichtlich Avifaunenschutz“ Anwendung finden soll (zweiter Anstrich), scheint derart unbestimmt, dass nicht davon auszugehen ist, dass diesem Grundsatz im Genehmigungsverfahren Bedeutung zukommen kann. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen (betrifft Anstrich drei und vier zu Erschließung Einzelstandorte und Flächensparen). Neben dieser verbindlichen gesetzlichen Regelung dürfte ein Grundsatz der Raumordnung kein Anwendungsbereich verbleiben. Die Regelung zum Rückbau der Windenergieanlagen und zur Entsiegelung der Standorte (fünfter Anstrich) ist unzulässig und daher zu streichen. Der Bund hat diesen Sachverhalt in § 35 Abs. 5 BauGB umfassend und abschließend geregelt. Anderslautende Vorgaben können durch die Regionalplanung mangels Regelungsbefugnis nicht gemacht werden. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anstrich sechs) richten sich nach eigenständigen Regelungen. Sie sind nicht auf die Vor-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-34

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ranggebiete Windenergie beschränkt und unterliegen nicht deren Steuerungswirkung. G 3-34 gilt nach seinem einleitenden Satz innerhalb der Vorranggebiete Windenergie. Hieraus ergibt sich ein Widerspruch. Daneben ist unklar, was „dem jeweiligen Standort benachbarten Orte“ sind und warum Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht im gleichen Ort durchgeführt werden können. Die Wahl des Standorts (Anstrich sieben), für den ein Antrag gestellt wird, erfolgt durch den Antragsteller. Es ist nicht ersichtlich, wie sich die Aussagen zur Standortwahl bei der Genehmigungsentscheidung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG berücksichtigen lassen. Eine raumordnerische Steuerung von Windenergieanlagen innerhalb von Vorranggebieten Windenergie („unter Beachtung der gegebenen Agrar- und Gebietsstruktur geeignete Flächen nutzen“, „soweit wie möglich vorgeschädigte bzw. vorgeprägte Waldbereiche, z. B. Waldumbauflächen, Windwurfflächen, Jungaufwuchsflächen nutzen“, „technologisch und gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild“) ist nicht umsetzbar (vgl. Ausführungen zu Anstrich drei und vier). Inwiefern die Zuwegung zu Windenergieanlagen (dritter und letzter Anstrich) mittels dieses Grundsatzes regionalplanerisch steuer-/beeinflussbar ist, wäre zu prüfen. Bisherige Erfahrungen zur Umsetzung der Forderung nach Nutzung vorhandener Wege zeigen laut TLLLR ein anderes Bild (lange Stichstraßen in die Flächen).	
12	761-3-004	Wir geben zu bedenken, dass die im Grundsatz G 3-34 erörterten Maßgaben, welche bei der Errichtung von Windenergieanlagen Beachtung finden sollen, lediglich in einem Bauleitplanverfahren nach dem BauGB als Grundsätze in die Abwägung eingestellt werden können. Eine Beachtung dieser Grundsätze in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG von Windenergieanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB wird in der Regel nicht zum gewünschten Erfolg führen können, da keine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist. Der Regionalplan Ostthüringen mit seinen getroffenen Grundsätzen ist hier lediglich als öffentlicher Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB anzusehen. Jedoch unterliegen auch diese im Genehmigungsverfahren der Abwägung mindestens gegenüber den privaten Belangen des Antragstellers.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat die Formulierung des Plansatzes zu G 3-34 entsprechend der Berücksichtigungspflicht eines Grundsatzes angepasst. Der Plangeber sieht die Regelungen im Grundsatz G 3-34 aber weiterhin als angemessen an. Siehe darüber die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 742-1303-012, lfd. Nr. 9, in dieser Abwägungstabelle.

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
13	848-687-002	Von Seiten der Landwirtschaft wurde im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag OT gefordert, dass bei der Planung bzw. bei der darauffolgenden Genehmigung der Windkraftanlagen die vorhandene Bewirtschaftungs-/Agrarstruktur zu beachten ist. Der Flächenverbrauch und die Zerschneidung (insb. durch Zuwegung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. durch Montage- und Wartungsflächen) der Landwirtschaftsflächen sind so gering wie möglich zu halten. Diesen Forderungen wurde unter Grundsatz G 3-34 des Entwurfs zum Regionalplan Ostthüringen (Seite 75) zum Teil nachgekommen. Aus Sicht der Landwirtschaft und der Agrarstruktur werden die Festlegungen im Grundsatz G 3-34, dass "zur Erschließung der Einzelstandorte und Errichtungen der Anlagen insbesondere unter Beachtung der gegebenen Agrar- und Gebietsstruktur geeignete Flächen sowie die vorhandenen Wege genutzt werden sollen", "die zur Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Flächen auf ein Minimum reduziert und der vorherigen Nutzung wieder zugeführt werden sollen", "der Rückbau der Windenergieanlagen gesichert und rückgebaute Standorte nach Möglichkeit vollständig entsiegelt und für die sie umgebende vorrangige Nutzung aufbereitet werden soll" sowie "erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig in den dem jeweiligen Standort benachbarten Orten und bei weitgehendem Verzicht der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden sollen" und die weiteren Erläuterungen in der dazu gehörenden Begründung begrüßt und als erforderlich erachtet. Diese Grundsätze sollen im RP OT weiterhin aufrechterhalten werden. Durch diese Festlegungen können die Belange der Landwirtschaft insbesondere bei Rückbaumaßnahmen sowie bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine entsprechende Bedeutung erlangen. Der für die Landwirtschaft sehr wichtiger Grundsatz "sparsamen Umgangs mit Grund und Boden" würde ebenso zur Geltung kommen. Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie bedeutet nicht, dass diese Nutzungsform bei der konkreten Errichtung von Anlagen den alleinigen Vorrang genießt, sondern auch hier Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vermieden werden müssen. Der zusätzliche Erhalt der landwirtschaftlichen Strukturen neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen ist äußerst wichtig. Die Raumordnung ist ein wichtiger Partner und Stütze der Landwirtschaft bei der	Kenntnisnahme Der Plangeber sieht die Regelungen im Grundsatz G 3-34 als angemessen an. Noch konkretere Details sind der nachfolgenden Ebene vorbehalten. Neben der Reduzierung von Konflikten durch eine entsprechende Ausweisung der Vorranggebiete lassen sich mit den angeführten Maßnahmen weitere vom Einreicher genannte Konflikte entschärfen. Aufgabe des Regionalplanes gemäß LEP 5.2.13 ist es aber zunächst lediglich, "... Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“, sowie weitere Plansätze festzulegen, die für die Erfüllung dieser raumplanerischen Funktionszuordnung erforderlich sind. Festlegungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfolgen in der Regel über die nachfolgenden Genehmigungsverfahren oder sind gesetzlich bestimmt. Es ist jedoch unschädlich (und in manchen Fällen sogar hilfreich), wenn entsprechende (Planungs-)Grundsätze im Regionalplan enthalten sind. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren muss dann eine entsprechende Auseinandersetzung mit den formulierten Themen und Belangen erfolgen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-34

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		frühzeitigen planerischen Klärung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der späteren Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen. Diese Unterstützung möchten wir hervorheben und entsprechend würdigen. In Grundsatz G-3-34 Zuwegung zu WEA (S.75 letzter Absatz) steht zwar, dass vorhandene Wege genutzt werden sollen, die Umsetzung in den Planungen zeigt aber ein anderes Bild (lange Stichstraßen in die Flächen). Die Forderung muss deutlicher formuliert werden.	
14	859-749-001	Wir möchten anregen, zukünftige technologische Neuerungen, die sich bereits heute in der Entwicklung befinden, in den Planungsprozess miteinzubeziehen. Gemäß dem [§1 Abs. 3 Nr. 1 des] Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) [...] soll die Landesplanung zukunftsweisende Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Gestaltung des demografischen Wandels schaffen. Der demografische Wandel ist eine der zentralen Herausforderungen und wird Deutschland in den kommenden Jahrzehnten in nahezu allen Lebensbereichen tiefgreifend verändern. Die Raumentwicklung muss hierauf entsprechend reagieren. Die kürzlich vom Weltbiodiversitätsrat veröffentlichte Studie zum Artensterben macht deutlich, dass zukunftsweisende Rahmenbedingungen, wie sie vom ThürLPIG gefordert werden, nicht nur sinnvoll, sondern überlebensnotwendig sind. Der Umbau von einer gewinnorientierten zu einer nachhaltigen Gesellschaft muss im Rahmen der Regionalplanung besonders auf lokaler und regionaler Ebene erfolgen. Dabei müssen neben den zukünftigen demografischen Veränderungen (Überalterung, Abnahme der Bevölkerung in vielen Regionen, Bevölkerung wird durch Zuzug vielfältiger) auch technologische Berücksichtigung finden. Als Gründe für das Artensterben werden neben der Landwirtschaft auch Klimaveränderung angegeben, denn mit dem Beginn der Industrialisierung, und damit dem Anstieg des Kohlendioxids in der Atmosphäre, begann auch die massive Vernichtung von Natur und Arten. Der Regionalplan Ostthüringen wird in der Regel alle 5 – 10 Jahre fortgeschrieben, d.h. Festlegungen, die im Rahmen der aktuellen Fortschreibung getroffen werden, bestimmen Entwicklung des Raumes für eine vergleichsweise lange Zeit. Vor dem Hintergrund der oben genannten Tatsachen, möchten wir anregen, zukünftige technologische Neuerungen, die sich bereits heute in der Entwicklung befinden, in den Planungsprozess miteinzubeziehen. Bei derartigen Neuerungen handelt	entsprochen Der Plangeber hat sich im zweiten Anstrich zum Plansatz von G 3-34 bereits dazu geäußert, dass Windenergieanlagen nach Möglichkeit eine bedarfsbezogene Technik hinsichtlich Avifaunaschutz erhalten sollen. Der Plangeber sieht die Regelungen im Grundsatz G 3-34 als angemessen an. Auch möchte und kann die aufgeführten Sachverhalte nicht bis kleinste Detail klären. Dies ist Aufgabe der nachfolgenden Genehmigungsplanung.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-34

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		es sich unter anderem um Radar- und Kameraüberwachungssysteme für die Planung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Für die Projektierung eines Windparks müssen eine Vielzahl von Untersuchungen durchgeführt werden. Hierzu gehören unter anderem auch die Durchführung einer ökologischen Kartierung sowie gegebenenfalls die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse, um festzustellen, ob für windkraftsensible Vogelarten ein Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Mit Hilfe von Kameraüberwachungssystemen ist auch heute schon die tatsächliche Erfassung aller Flugbewegungen windkraftsensibler Vogelarten am geplanten Windenergieanlagenstandort möglich, wodurch eine Beurteilung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten erfolgen kann. Diese Systeme können neben der Erfassung auch der bedarfsgesteuerten Abschaltung von Windenergieanlagen dienen. Im Rahmen der Erfassung von Zugvögeln kommen auch heute schon Radarsysteme zum Einsatz. Diese ermitteln im Rahmen der Projektierung Art und Anzahl der Zugvögel. Während des Betriebs dienen diese Systeme der bedarfsgesteuerten Abschaltung der Windenergieanlagen. Auf diese Weise können neben Zugvögeln auch ziehende Fledermäuse geschützt werden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
15	421-259-001 503-242-001 528-133-012 555-128-012	Die Abwägungskriterien wurden nicht oder nicht in gebotenem Maße berücksichtigt. Die Ausweisung von Flächen für die Windenergie sollte jedoch in einem Maß erfolgen, die eine ausgewogene Wechselwirkung mit den im Einzelnen noch aufzuführenden Belangen ermöglicht. Die Übererfüllung eines Plans durch eine einzelne Planungsregion trägt hingegen den abzuwägenden Belangen nur einseitig Rechnung. Zunächst soll auf die Bedeutung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) hingewiesen werden. Nach Ziffer 5.2. G sollen die räumlichen Rahmenbedingungen für eine Stromproduktion von mindestens 5.900 GWh/A aus erneuerbaren Energien im Jahr 2020 geschaffen werden. Die Planungsregion Ostthüringen soll hierzu einen Beitrag von 1.600 GWh/A leisten. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP 2025 lag die Stromproduktion durch Windkraft im Land Thüringen bezogen auf den Anteil der erneuerbaren Energien im Endenergieverbrauch deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Der vom LEP 2025 gesetzte Orientierungswert wurde bereits Ende 2016 erreicht. Im August 2018 war die Zielstellung des Landesentwicklungsprogramms, den Anteil der erneuerbaren Energien am Nettostromverbrauch bis 2020 auf 45 % zu erhöhen, in der Planungsregion Ostthüringen bereits erfüllt. Dass dem Ausbau der erneuerbaren Energien große Bedeutung bei gemessen wird, ist vor dem Hintergrund der Endlichkeit von fossilen Energieträgern und den mit ihnen verbundenen CO₂-Immissionen nachvollziehbar und wünschenswert. Die bundes- und landesrechtliche Rechtsprechung zur Ausweisung weicher Tabuzonen kann nicht in gleichem Maße als gefestigt angesehen werden, wie dies in Bezug auf die Ausweisung harter Tabuzonen der Fall ist. Anders als bei den von vornherein als gesetzt anzusehenden harten Tabuzonen eröffnet sich in Bezug auf die weichen Tabuzonen die Verpflichtung zur Abwägung.	nicht entsprochen Das LEP verpflichtet den Plangeber, über seinen Regionalplan „... Vorranggebiete ‚Windenergie‘ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“. Die Frage, in welchem Umfang dies erfolgen soll, bemisst sich ausschließlich nach dem rechtlichen Gesichtspunkt, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Diese wiederum richtet sich in erster Linie nach den vorhandenen räumlichen Möglichkeiten in den Planungsregionen unter Abwägung aller betroffenen Belange auf der Grundlage eines entsprechenden räumlichen Gesamtkonzeptes. Die nach Abzug der Tabuzonen in Betracht gekommenen Prüfflächen für eine Windenergienutzung sind dabei seitens des Plangebers im Einzelnen und entsprechend eines Kriterienkataloges untersucht und nach aktuellem Kenntnisstand auf konkurrierende Nutzungen und Geeignetheit geprüft worden. Das Ergebnis hat der Plangeber daraufhin überprüft, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird. Der Plangeber hat dies bejaht (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3).
16	654-1283-001	Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen steht im krassen Widerspruch zu dem Ziel der Landesentwicklung, den gesamten Energiebedarf Thüringens (nicht nur Strom!) bis 2040 zu 100% aus erneuerbaren Quellen zu decken. Der Einreicher der Stellungnahme verfolgt Ziel des auch von Deutsch-	nicht entsprochen Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 verpflichtet den Plangeber über seinen Regionalplan „... Vorranggebiete ‚Windenergie‘ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“. Die Frage, in welchem Umfang dies erfolgen soll, bemisst sich ausschließlich nach

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		land ratifizierten Weltzukunftsvertrages der Vereinten Nationen: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern. Wird fossile Energie nicht mehr durch externalisierte Umwelt- und Gesundheitskosten subventioniert, liefern heute neue Anlagen für Sonne, Wind und Wasser, ergänzt durch Methangas und Biomasse in den Deckungslücken, den billigsten Strom (im Vergleich zu anderen, ebenfalls neu errichteten Anlagen). Die Untersuchungen der Arbeitsgruppe Regionalklima und Nachhaltigkeit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena aus den Jahren 2008/10 als wissenschaftlich begründete Orientierung sind als Arbeitsgrundlage der regionalen Planungsgemeinschaft historisch überholt. Die Potentialanalysen könnten fortgeschrieben werden. Aber der Markt für Erneuerbare Energie hat sich inzwischen grundlegend geändert. Die Ziele der Bundes- und Landesregierung sind wesentlich ambitionierter geworden. Auch unter dem Einfluss internationaler Entwicklungen und Vereinbarungen. Tiefengeothermie war ein großer Hoffnungsträger für sogenannte Grundlast zur Stromerzeugung. Das ist aus verschiedenen Gründen überholt. Und damit die Aussagen in G 3-33 Entwurf Regionalplan. Eine wichtige Rolle spielt nur noch oberflächennahe Geothermie zur Gebäudeheizung. Dazu erfolgt sommerliche Wärmeeinspeisung ins Erdreich oder einem Grundwasserleiter kann Wärme entzogen werden. Es geht um elektrisch betriebene Wärmepumpen als neue Verbraucher in der Sektorkopplung. Die Bedeutung der Sektorkopplung wird ungenügend berücksichtigt. Biomasse wird z.Z. als Energieträger stark zurückgefahren. Es gibt Experten, die von einer Halbierung bis 2050 ausgehen. Wie weit diese Politik der Bundesregierung fortgesetzt werden soll, ist allerdings umstritten. Jedoch sind die bisherigen überhöhten Subventionen nicht mehr haltbar. Damit ist Bioenergie als Rückgrat der Energiepolitik der Planungsregion Thüringen Ost nicht zukunftsfähig. Deutschland hat ein Potential von ca. 150 Mio. t TS Biomasse aller Art zur energetischen Nutzung (wobei die verschiedenen Studien zu Potentialanalysen teils widersprüchlich sind). Dieses Potential mit 100 % Kohlenstoffausbeute in Methan überführt (mit welchen künftigen Technologien auch immer; z.B. CO₂-Konversion durch Einspeisung von EE-Wasserstoff in Biogasanlagen) kann bestenfalls den gegenwärtigen Import von Erdgas für	dem rechtlichen Gesichtspunkt, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Hinsichtlich seiner Verantwortung hat der Plangeber im Bereich der erneuerbaren Energien lediglich Einfluss auf den Bereich der Windenergie. Dies ist gleichzeitig der Bereich der zukünftig den größten Zuwachs erwarten lässt. Zur vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen hat sich der Plangeber wie im 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie dazu entschieden, die Begründung zu Z 3-3 um den Abschnitt 4 „Abgleich mit den energiepolitischen Vorstellungen des Landes Thüringen“ zu ergänzen. Der Abschnitt 4 der Begründung zu Z 3-3 untersetzt damit die landesplanerisch angestrebten Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien entsprechend des Grundsatzes G 5.2.8 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025. Dieser Grundsatz gibt für Ostthüringen hinsichtlich einer zeitlichen Zielstellung für 2020 vor, eine jährliche Gewinnung von 1.600 GW/h Strom aus erneuerbaren Energien vorzusehen. Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hat einen mittelfristigen Planungshorizont, der über das Jahr 2020 hinausreicht. Entscheidend für die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist hinsichtlich ihres prozentualen Anteils an der Gesamtregion die Erfüllung des Kriteriums, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft worden ist (siehe hierzu Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3). Im Abschnitt 4 der Begründung zu Z 3-3 wird zusätzlich dargelegt, dass gleichzeitig unter den bisher bekannten Umständen die Erfüllung der landesplanerisch angestrebten Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien im Grundsatz G 5.2.8 des Landesentwicklungsprogramms gelingt. Auf die anderen erneuerbaren Energieträger und Faktoren wie die Wirtschaftlichkeit der diversen Energieerzeugungsarten oder Maßnahmen insbesondere der Energiewende wie die Bereitstellung von Transport- und Speichersystemen oder die Energieeinsparung hat der Plangeber keinen Einfluss.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		alle Verwendungen ersetzen, mehr nicht. - Der große Vorteil von Biomasse ist ihre saisonale Lagerfähigkeit als Energieträger. Größere Deckungslücken bei sogenannter kalter Dunkelflaute lassen sich nur mit chemisch gespeicherter Energie überbrücken. Hier liegt das Potential der in der Planungsregion verfügbaren Biomasse. Für Holz sind völlig neue Technologien erforderlich: Biomassekraftwerke für Hackschnitzel sind im Grunde Technologie zur Braunkohleverstromung in Kleinanlagen des technischen Standes vor dem ersten Weltkrieg und erzeugen nur sogenannte Grundlast. Insofern können die Ausführungen G 3-30 im Entwurf des Regionalplanes zur energetischen Nutzung des Waldes nur verwundern. Im übrigen ist es historisch gar nicht so lange her, dass der deutsche Wald durch energetische Übernutzung in einem katastrophalen Zustand war, teilweise komplett vernichtet war. Als ganz grobe Faustformel für den Flächenertrag verschiedener regenerativer Energiesysteme kann man angeben: - Verstromung von Biomasse 2 kWh/m² im Jahr - Photovoltaik bei voller Flächenbedeckung 200 kWh/m² im Jahr (in Deutschland) - Wind: 20.000 kWh/m² Fundamentfläche im Jahr, 2.000 kWh/m² zweckgebundener Fläche (Weg-, Stell- und Lagerfläche), 400 kWh/m² Rotorfläche (bei Starkwind mehr) = vom Rotor überstreichbare Fläche, 20 kWh/m² Windparkfläche einschließlich Abstandsflächen. Wird die gesamte Fläche eines Windparks für den land- oder forstwirtschaftlichen Anbau von Energiepflanzen genutzt, reicht das immer noch nicht für die längeren Deckungslücken von Windstrom und Photovoltaik, welche nicht mit Stromspeichern aller Art überbrückt werden können. Dafür sind noch sämtliche organische Reststoffe zur Stromerzeugung erforderlich. Die energetische Nutzung von Biomasse in der Planungsregion Ostthüringen hat durchaus ein sehr hohes Potential und kann Grundlage für den Aufbau einer entsprechenden Zukunftsindustrie sein. Hier werden noch viele neue Technologien benötigt. Insbesondere nach dem abrupten Aus für den Bau neuer Biogasanlagen 2014 durch die Politik der Bundesregierung. (Im Entwurf Regionalplan findet das keine Erwähnung.) Der Vorstoß der jetzigen Thüringer Landesregierung zur Rettung der Biogasanlagen kann nur erfolgreich sein, wenn künftig nicht mehr	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die sogenannte Grundlast aus Biogas hoch subventioniert wird, sondern wenn für diese teure Energieart auskömmliche Preise am freien Markt durch Deckung von Versorgungslücken und für Regelenergie erzielt werden. Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen steht im krassen Widerspruch zu dem Ziel der Landesentwicklung, den gesamten Energiebedarf Thüringens (nicht nur Strom!) bis 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken. Dieses Ziel ist ambitioniert aber realistisch. Es ist eine große Chance für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft in einem Zukunftsmarkt. - Die im Entwurf des Regionalplans angegebenen Ziele sind auch auf Bundesebene überholt durch das 65 % Ziel bei Strom aus EE bis 2030. Nach den von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten Zahlen (2. Entwurf NEP 2030/19 S. 107) wird sich das Marktgebiet östliche Bundesländer (einschließlich Bayern) bereits 2025 zu 75 % durch EE-Strom und zu 25 % durch Strom aus Erdgas (einschließlich KWK und einschließlich sonstige fossile Quellen) versorgen. Die Verstromung von Braun- und Steinkohle findet bereits 2025 in diesen Bundesländern bilanzmäßig nur noch für den Export statt! Der Ausbau der Wasserkraft (G 3-32) könnte ambitionierter vorangetrieben werden, auch dieses Potential sollte ausgeschöpft werden. Allerdings wird der Deckungsanteil an der Gesamtversorgung in Ostthüringen relativ gering bleiben. Großes Potential hat aber der Zubau von Pumpspeicherkraftwerken in Ostthüringen. Im Gegensatz zu den für die Energiewende angeblich verfügbaren Speichern in Österreich und in Skandinavien müssen hierfür keine aufwendigen und sehr teuren neuen Stromtrassen gebaut werden. – Bei aller Euphorie über neue Batteriespeicher werden deren Kosten über die Gesamtnutzungsdauer meistens falsch eingeschätzt: Die Speicherung in einer Batterie wird nicht unter 10 Cent je 1 kWh zusätzlicher Kosten zu machen sein. Pumpspeicher sind preiswerter.	
17	654-1283-004	Wir halten den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen für nicht genehmigungsfähig. Und wir verlangen die Ausarbeitung eines neuen Energiekonzeptes in den zellulären Strukturen der vorhandenen Stromnetze für bilanziell ausgeglichene Energiewaben mit dem Angebot der Bürgerbeteiligung an Energievermögen in diesen Energiewaben. Eine dezentrale Energieerzeugung wäre grundsätzlich und europa-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		rechtlich auch mit Kernenergie möglich. Dafür wäre zu klären, ob Kleinreaktoren wie der russische KLT 40 (32 MW elektrisch, 100 mW thermisch) auch unter den deutschen Atomausstieg fallen. Ebenfalls zu klären wäre die Akzeptanz bei militant gegen Windenergie eingestellter ländlicher Bevölkerung. Diese Reaktoren stünden vor deren eigener Haustür und die Endlagerung müsste auch in den jeweiligen Gemeinden erfolgen. Vorsorglich wird hier auf die u.E. unvertretbaren Investitionskosten von ca. 5.000 € je kW hingewiesen. Auch ist die Brennstoffversorgung mit Uran nicht nachhaltig gesichert. Für Bürgerenergieprojekte sind diese kleinen Kernreaktoren jedenfalls nicht geeignet. Im deutschen Föderalismus gehört die Versorgung mit Energie nach der Kommunalverfassung zu den ureigensten Aufgaben der Gemeinden: § 2 Abs. 2 ThürKO. Unter den heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen sollen sich die Gemeinden keineswegs selbst als Energieversorger unternehmerisch betätigen. Aber sie müssen nachweisen, wie sie diese ihre Pflicht erfüllen. Kommunale Zusammenarbeit bei der Planung ist unbedingt zu empfehlen und zwar innerhalb der technisch abgegrenzten oder bei Störungen abgrenzbaren Gebiete des 110-kV-Netzes. Die Beteiligung der eigenen Bürger an Energievermögen in der Region ist für die erforderliche Akzeptanz von Windkraftanlagen unumgänglich. Die Planungsregionen sind eher ungeeignet, da sie nicht die zelluläre Struktur des vorhandenen Stromnetzes abbilden. Planungsziel muss eine bilanzielle Selbstversorgung sein, die auch nach den Quellen ausgewogen ist. - Das 380-kV-Netz ist künftig für die Einspeisung aus Großkraftwerken nicht mehr erforderlich (außer große Windparks, insbesondere offshore). Für den Ausgleich fluktuierender Einspeisung muss dieses Netz umgebaut werden (ohne HGÜ-Kabel!) - Im Entwurf des Regionalplanes fehlt völlig, wie bei kalter Dunkelflaute der Strom erzeugt wird. Nach gegenwärtigem Stand der Entwicklung sind dafür dezentrale Erdgaskraftwerke erforderlich, die technisch für relativ niedrige Betriebsstundenzahlen ausgelegt (und damit relativ preiswert) sind und die auch eine Notversorgung aufrechterhalten können. Ein starker Verbund, hohe Speicherkapazität und Lastverschiebung verringern die zu deckende Residuallast. Wir halten den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen für nicht genehmigungsfähig. Und wir verlangen die Ausarbeitung eines neuen Energiekonzeptes in den zellulären Strukturen der vorhandenen Stromnetze für bilanziell ausgeglichene Energiewaben mit dem Angebot der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bürgerbeteiligung an Energievermögen in diesen Energiewaben. Das betrifft Quartierlösungen mit Batteriespeichern am jeweiligen Ortsnetztrafo zur gemeinschaftlichen Nutzung kleinerer PV-Anlagen am Niederspannungsnetz (für eine persönliche PV-Anlage ist der gemeinsame Akku billiger und effizienter als ein eigener Akku im eigenen Haus). Und das betrifft die Einspeisung von Windparks in die 20-kV-Sammelschienen der regionalen Umspannwerke dort, wo es möglich ist. (Wo Einspeisung mit 110 kV erforderlich ist, sollte der Verbrauch in räumlicher Nähe erfolgen.) Für die Mitarbeit an einem neuen Energiekonzept steht der Autor gern als Berater zur Verfügung. Für die Umsetzung der Beteiligung von Bürgern an regionalen Energieanlagen steht der Einreicher der Stellungnahme gern zu Verfügung und wird dies in den Thüringer Dachverband BürgerEnergie Thüringen e.V. einbringen.	
18	742-1303-001	Leider findet man in den umfangreichen Unterlagen zum aktuellen Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen keinerlei Angaben darüber, wie der Plangeber gedenkt, diese Zielsetzung über das Jahr 2020 hinaus zu erreichen. Die Thüringer Landesregierung hat im Dezember 2018 in ihrem Klimagesetz beschlossen, zukünftig 1% der Landesfläche für den Zubau der Windenergie zur Verfügung zu stellen. Außerdem wurde in diesem festgesetzt, dass bereits bis zum Jahr 2040 der Freistaat Thüringen seinen gesamten Energiebedarf zu 100% aus Erneuerbaren Quellen abdecken will. Auf Basis der [nachfolgenden] Ausführungen wird deutlich, dass zwangsläufig, auch ohne Sektorenkopplung, ein größeres Ausbauvolumen für die Windenergie notwendig wird und es daher zu weiteren Ausweisungen von Flächen für Windenergie im Regionalplan Ostthüringen kommen muss. Gleichzeitig muss der Plangeber für die vorgesehenen Vorranggebiete (VREG) eine Prüfung vorlegen, aus der die Erfüllung des Mindestertrages samt Reservekapazitäten hervorgeht. Warum daher mit großen personellen und finanziellen Mitteln aus öffentlicher Hand ein Regionalplan erarbeitet wird, der eine Wirkung für nur zwei Jahre entfalten soll und zusätzlich die selbstgesteckten Zielsetzungen nicht erreichen wird, ist für uns, aber sicherlich auch für die	nicht entsprochen Zur vorliegenden Genehmigungs-vorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen hat sich der Plangeber wie im 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie dazu entschieden, die Begründung zu Z 3-3 um den Abschnitt 4 „Abgleich mit den energiepolitischen Vorstellungen des Landes Thüringen“ zu ergänzen. Das LEP verpflichtet den Plangeber, über seinen Regionalplan „... Vorranggebiete ‚Windenergie‘ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“. Die Frage, in welchem Umfang dies erfolgen soll, bemisst sich ausschließlich nach dem rechtlichen Gesichtspunkt, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Diese wiederum richtet sich in erster Linie nach den vorhandenen räumlichen Möglichkeiten in den Planungsregionen unter Abwägung aller betroffenen Belange auf der Grundlage eines entsprechenden räumlichen Gesamtkonzeptes. Die nach Abzug der Tabuzonen in Betracht gekommenen Prüfflächen für eine Windenergienutzung sind dabei seitens des Plangebers im Einzelnen und entsprechend eines Kriterienkataloges untersucht und nach aktuellem Kenntnisstand auf konkurrierende Nutzungen und Geeignetheit geprüft worden. Das Ergebnis hat der Plangeber daraufhin überprüft, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird. Der Plangeber hat dies bejaht (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3). Die vom Einreicher getätigte Aussage, dass 1 % der Landesfläche Thürin-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Mehrheit der Bürger, nicht nachvollziehbar. Zumal im Jahr 2015 der Referatsleiter des Referats 33, Raumordnung und Landesplanung, Herr Thomas Walter, auf dem Windbranchentag in Erfurt davon ausging, dass die aktuellen Regionalpläne einen Planungshorizont über die Jahre 2025 bis 2030 abdecken sollen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB des definierten Planvorbehalts wird der Windenergieausbau durch die Schaffung substantiellen Raums, i. d. Regel in Form von Vorranggebieten (VREG) bzw. Sondergebieten für Windenergie, gesteuert. Eine allgemein gültige Definition für die Berechnung des „substantiellen Raums“ ist bisher deutschlandweit nicht festgeschrieben worden. In der Praxis konkretisiert die Mehrheit der Bundesländer diesen daher anhand eines definierten Flächenziels, welches sich meist aus den übergeordneten Ausbauzielen des jeweiligen Bundeslandes ableitet (vgl. u.a. die Zielsetzungen für das Bundesland Thüringen). Im Freistaat Thüringen wird derzeit noch eine andere Vorgehensweise angewandt, die sich im Vergleich zu den anderen Bundesländern mit Flächenvorgabe unterscheidet: Die Maßeinheit der Zielvorgabe für den regionalen Planungsträger werden nicht in Hektar (ha), sondern in Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a) definiert. In diesem Zusammenhang identifiziert man einen „regionalen Mindestenergieertrag“, dessen Basis aus dem Landesentwicklungsplan Thüringen 2025 (LEP 2025) abgeleitet wird. Dieser speist sich aus den flächenanteilig auf die Regionen heruntergebrochenen Ausbauzielen für die Erneuerbaren Energien (5.900 GWh/a im gesamten Freistaat Thüringen) und der Zielsetzung, diese schon bis zum Jahr 2020 zu erreichen (LEP 2025 G 5.2.8). Damit beträgt für die Region Ostthüringen derzeit das Ausbauziel, abgeleitet von dem Verhältnis der Regionsfläche zur Gesamtfläche des Freistaates Thüringen, noch ca. 1.600 GWh/a. Der Plangeber argumentiert in den vorliegenden Planunterlagen (Text des Regionalplan – G.3-29 sowie Begründung S.61f) damit, dass dieses Ziel bereits jetzt erreicht ist. Laut dem diesen Annahmen zugrunde liegenden „Integrierten Regionalen Energiekonzept Ostthüringen“, welches für den Teilbereich der Stromversorgung im Jahr 2015 durch die THINK GmbH fortgeschrieben wurde, trägt dazu der Bereich Biomasse	gens für die Windenergie vorzusehen bzw. bereitgestellt werden soll, findet sich zwar in verschiedenen Veröffentlichungen des Freistaates Thüringen, sie stellt jedoch keineswegs eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Der Windenergieerlass des Freistaates Thüringen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm, er schreibt sich insoweit - ausdrücklich - auch keine Bindungswirkung zu. Dem Koalitionsvertrag fehlt ebenso jede Bindungswirkung gegenüber dem Plangeber und beim Thüringer Klimaschutzgesetzes (ThürKlimaG) handelt es sich um einen weiter zu untersetzenden Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist und damit weit über die Geltungswirkung eines Regionalplanes (und des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hinausgeht. Entscheidend für die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist hinsichtlich ihres prozentualen Anteils an der Gesamtregion die Erfüllung der Maßgabe, dass der Windenergie substantiell Raum verschafft worden ist. In Summe geht der Plangeber nach wie vor davon aus, dass der Windenergienutzung in Ostthüringen raumordnerisch substantiell Raum verschafft wird. Damit verbunden ist die Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete. Nimmt man den - nicht wegen des Fehlens substantieller Raumgebung für die Windenergienutzung - für unwirksam erklärten Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes 2012, so erfolgt nunmehr eine Verdoppelung der Gebietsflächen und die Ausweisung von 22 (1.882 ha $\pm$ 0,40 %) statt 14 (835 ha $\pm$ 0,18 %) Vorranggebieten Windenergie. Vor dem Hintergrund der im Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 beschriebenen Raumwiderstände hat der Plangeber mit den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie, innerhalb derer ca. 900 ha bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind (siehe hierzu weitere Ausführungen im Abschnitt 4 der Begründung zu Z 3-3) seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Zur Behauptung des Einreichers der Stellungnahme, in den nächsten Jahren ist mit einem Rück- statt mit einem Zubau an Windenergieanlagen zu

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		mit derzeit 46% den Hauptteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bei. Gleichwohl verweist der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang auf verschiedene Entwicklungen in diesem Segment. So bewertet man die noch erschließbaren Potenziale im Bereich Biomasse als sehr gering. Weiterhin sehen die Autoren des Konzeptes sowie der zuständige Fachverband für den Bereich Biomasse/Biogas die reale Gefahr, dass ein Großteil der bestehenden Anlagen mit Auslaufen der EEG-Förderung nach 20 Jahren nicht mehr konkurrenzfähig Strom erzeugen kann und diese damit sukzessive vom Erzeugermarkt verschwinden werden. Eine Entwicklung, die für Thüringen ebenfalls befürchtet wird. Der Neubau entsprechender Anlagen ist ebenfalls seit der letzten Förderumstellung im Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014) größtenteils zum Erliegen gekommen. So wurden bundesweit im Jahr 2016 lediglich Biogasanlagen mit einer Leistung von 27,55 MW zugebaut. Im darauffolgenden Jahr waren es nur noch 19 MW. Für das Jahr 2018 geht der Biogasfachverband von einem Zubau von 25 MW aus, wohlgerneht für das gesamte Bundesgebiet. An diesem Zustand werden auch die im EEG 2017 verankerten Ausschreibungsrunden für Biogas keine Trendwende herbeiführen. Deutlich machen dies die Ergebnisse der ersten Runde im September 2017, bei der nur eine Thüringer Biogasanlage einen Zuschlag erhielt. Außerdem gab es schlicht nicht genug Gebote, um zumindest 50 % des geplanten Ausschreibungsvolumens einen Zuschlag zu erteilen. Lediglich vier Neuanlagen erhielten eine Förderungszusage. Ein Bild, das in der aktuellen Ausschreibungsrunde 2018 bestätigt wurde. In dieser Runde werden nur 76 MW von ausgeschriebenen 225 MW bezuschlagt. In Thüringen erhalten gerade einmal 3 Anlagen mit zusammen 2,2 MW Leistung eine Förderungszusage. Auch in der ersten Runde des aktuellen Jahres hat nur eine Anlage einen Zuschlag erhalten. Neben diesen Realitäten tritt der Umstand, dass bei einem weiteren Ausbau der Erzeugungskapazitäten damit zu rechnen ist, dass zusätzlich große landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verloren gehen. Stattdessen sollen die Flächen mit Energiepflanzenmonokulturen bebaut werden. Was nicht vor Ort unter Verwendung von intensivem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaut werden kann, muss dann	rechnen ist anzumerken, dass der Plangeber zur vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen wie im 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie dazu entschieden hat, die Begründung zu Z 3-3 um den Abschnitt 4 „Abgleich mit den energiepolitischen Vorstellungen des Landes Thüringen“ zu ergänzen. Hier ist in einer konservativen Prognose transparent dargestellt, dass der Energieertrag von Windenergieanlagen auf zusätzlich neu ausgewiesenen Flächen (ca. 60 Anlagen auf rund 900 ha Fläche) die Energiemenge der zeitnah zurückzubauenden Windenergieanlagen um den Faktor 18 übersteigt. Damit kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der im ThürKlimaG benannten energiepolitischen Ziele des Freistaates Thüringen geleistet werden. Auf die anderen erneuerbaren Energieträger und Faktoren wie die Wirtschaftlichkeit der diversen Energieerzeugungsarten oder Maßnahmen insbesondere der Energiewende wie die Bereitstellung von Transport- und Speichersystemen oder die Energieeinsparung hat der Plangeber keinen Einfluss.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		über weite Strecken auch von außerhalb der Planungsregion mit LKW's angeliefert werden. Dazu tritt der Fakt, dass der Energieträger Biomasse auch nur wenig flächeneffizient ist. „So werden für die Erzeugung von einer GWh Strom (KWK-Verbrennung von Biogas, Substrat: Energiepflanzen) ca. 102 ha benötigt“. Bei 50% Gülleeinsatz sind dann immer noch ca. 50 ha Fläche notwendig, welche dem Nahrungsmittelanbau entzogen werden. Für die gleiche Strommenge benötigt die Windkraft dagegen nur ca. 5 ha oder Photovoltaik nur 4,4 ha Fläche. Verschärft wird diese Problematik dadurch, dass in der Region Ostthüringen ein Großteil des durch Biomasse gewonnen Stroms aus erneuerbaren Quellen durch einige wenige große Biomasse-HKW bereitgestellt wird. Diese lassen sich die dafür notwendigen Rohstoffe teilweise aus einem Umkreis von 200 km per LKW anliefern. So lässt bspw. die Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal (ZPR) in Blankenstein, welche über das größte Biomasse-HKW in der Region verfügt, jeden Tag 250 LKW Ladungen Holz-Hackschnitzel und Industrieholz aus Thüringen, Sachsen, Bayern und Nordböhmen anliefern. In diesem Zusammenhang von Erneuerbaren Strom zu sprechen ist daher äußerst fragwürdig. Auch von der Photovoltaik ist in Zukunft kein nennenswerter Zubau im Freistaat Thüringen zu erwarten. So ist der Ausbau der Photovoltaik in ganz Deutschland, so auch im Freistaat Thüringen, in den vergangenen Jahren auf einem sehr niedrigen Wert stagniert. Im gesamten Bundesland wurden im Jahr 2017 lediglich 62,6 MWp zugebaut. Diese Entwicklung in Thüringen ist kein Einzelfall. So konnte im Jahr 2017 das bundesweite Ausbauziel von 2,5 GW jährlich nicht erreicht werden. Im Jahr 2018 war erstmals eine leichte Erholung beim Ausbau festzustellen. Diese Entwicklung wird sich aber nicht als nachhaltig erweisen, da die Branche befürchtet, dass bereits in wenigen Monaten ein kompletter Ausbaustopp für Solarenergie zu erwarten ist. Grundlage ist das Erreichen des im Jahr 2012 eingeführten Förderdeckels von 52 GW installierter Solarenergie. Der Ausbau an Windenergie stagniert bereits seit Jahren, und die dafür in den Planunterlagen vorgesehenen Flächen in der Größenordnung von 0,4 % der Regionsfläche werden diesen Trend kaum aufhalten können. Dazu ist in den folgenden Jahren eher mit einem Rück- statt	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		mit einem Zubau an Windenergieanlagen (WEA) zu rechnen. Nach einer eingehenden Analyse der Ergebnisse der vier Ausschreibungsrunden des Jahres 2018 und der ersten Ausschreibungsrunde des Jahres 2019 (insgesamt wurden im Plangebiet lediglich 8 WEA bezuschlagt) sowie der seit 2017 für ganz Thüringen erteilten Genehmigungen für WEA (lediglich 2 neue WEA wurden bis April 2019 in der Planungsregion Ostthüringen genehmigt) wird deutlich, dass auch zukünftig, unter Betrachtung der Dauer von Planungsprozessen bei Windenergieprojekten, mit keinem weiteren nennenswerten Zubau an Windenergie in der Planungsregion nicht zu rechnen ist. Wie man dieser Entwicklung begegnen will, wird in den vorliegenden Unterlagen zum Entwurf des Plangebers nicht dargelegt. Erschwerend kommt hinzu, dass ab dem Jahr 2021 mindestens 47 WEA mit zusammen mehr als 27 MW installierte Leistung in Ostthüringen ihren Förderanspruch durch das EEG verlieren werden und, aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen Perspektive, nicht weiterbetrieben werden können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass aufgrund der Vorgabe, dass die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotor komplett im jeweiligen VREG liegen muss, erhebliche Flächen innerhalb dieser Gebiete nicht für WEA genutzt werden können (siehe dazu unsere Ausführungen im folgendem Abschnitt). Hinzu kommt ein Anstieg des Stromverbrauchs - für Gesamtthüringen bedeutet dies von 9.000 GWh/a aus den 1990er Jahren auf derzeit 12.000 GWh/a in 2015, bezogen auf Ostthüringen sind dies 4.190 GWh/a. Mit einem deutlichen Rückgang bis zum Jahr 2020 ist, laut der ThINK GmbH im der vom Plangeber beauftragten Fortschreibung des Integrierten Regionalen Energiekonzept Ostthüringen, nicht zu rechnen. Im LEP 2025 geht man für das Jahr 2020 sogar von einem Strombedarf von ca. 13.200 GWh/a aus, was auch einen entsprechend höher anzunehmenden Stromverbrauch für die Region Ostthüringen bedeutet. Gerade unter dem Aspekt der kommenden Sektorenkopplung (diese beinhaltet zumindest zu einem Teil die Elektrifizierung des Mobilitäts- und Wärme / Kältebereichs, was zwangsläufig trotz aller Einsparmaßnahmen eher zu einem deutlich höheren Stromverbrauch in den kommenden Jahren führen wird) muss dezentral Strom durch mehr Erneuerbare-Energien- Anlagen bereitgestellt werden. Zusätzlich sehen die	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		deutschen Atomausstiegspläne der Bundesregierung bis zum Jahr 2022 vor, die bis jetzt noch verbliebenen sieben Kraftwerke ebenfalls vom Netz zu nehmen. Im Jahr 2016 hatte die Kernenergie noch 13,1 % zur in Deutschland erzeugten Strommenge beigetragen. Diese Erzeugungskapazitäten müssen ebenfalls durch Erneuerbare-Energien-Anlagen mit abgedeckt werden. Dabei sollte der Plangeber auch beachten, dass die Zielsetzungen für das Jahr 2020 weiter fortgeschrieben werden müssen. So ist für alle Bürger öffentlich einsehbar, dass die Erneuerbaren Energien bereits im Jahr 2025 40 % bis 45 % zur Stromerzeugung beitragen sollen. Zehn Jahre später sollen es sogar bereits 55 % bis 60 % sein. Fazit: Die hier skizzierten Entwicklungen machen eines sehr deutlich: Die in den Planunterlagen gemachten Aussagen zum erreichten Stand des regionalen Mindestertrages von 1.600 GWh/a sind, nach den aktuellen Schwerpunktsetzungen des Plangebers im Bereich der Erneuerbaren Energien, nicht belastbar. Formal stimmt die Aussage, dass das Mindestertragsziel für die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Jahr 2015 bereits erreicht worden ist. Die vorangestellten Ausführungen machen jedoch deutlich, dass aufgrund des kommenden Rückgangs im Bereich Biomasse und Windenergie diese Aussage nicht aufrechterhalten werden kann. Die Wasserkraft und die Geothermie werden, wie die ThINK GmbH in ihrem Konzept deutlich gemacht hat, keinen nennenswerte Zunahme an Erneuerbaren Strom für die Region Ostthüringen ermöglichen. Somit wird klar: Die Windenergie an Land, als die derzeit kosteneffizienteste Erneuerbaren-Energien-Technologie, wird zukünftig eine noch viel bedeutendere Rolle zur Zielerreichung des Freistaates Thüringen übernehmen müssen als bisher vom Plangeber angenommen. Eine Schlussfolgerung, der sich auch die ThINK GmbH in seiner Fortschreibung des IRE der Planungsregion Ostthüringen für den Teilbereich der Stromerzeugung anschließt: „Angesichts der fehlenden bzw. nur noch geringen erschließbaren Potenziale bei Wasserkraft bzw. Bioenergie und dem zu erwartenden relativ zurückhaltenden Wachstum bei Photovoltaik kommt der Weiterentwicklung der Windenergienutzung in Ostthüringen zwangsläufig eine große Bedeutung zu.“	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
19	494-742-002	Zu korrigieren sind definitiv auch die Ausführungen dazu, dass mit diesen geringen Prozentzahlen substantieller Raum vor dem Hintergrund einer "Energieeinsparung von einem Fünftel des heutigen Verbrauches" zu erreichen sind (Entwurf, S. 61). Dies widerspricht allen gängigen Berechnungen, die sogar in konservativen Szenarien mit einem leichten Anstieg des Energieverbrauchs rechnen. Das gilt explizit für den Stromverbrauch, weil wegen der zunehmenden Bedeutung der Elektromobilität sowie der Sektorkopplung mit der Wärmeerzeugung der Stromverbrauch als Anteil am Energieverbrauch deutlich steigen wird.	teilweise entsprochen Bezüglich derer vom Einreicher angegriffenen Formulierung im Grundsatz G 3-29 wird sich der Plangeber im weiteren Änderungsverfahren mit diesem Ergebnis des Integrierten Regionalen Energiekonzeptes auseinandersetzen und gegebenenfalls zu einer abweichenden Einschätzung kommen. Für den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist dies aber wie nachfolgend gezeigt nicht von Bedeutung. Gemäß Thüringer Landesplanungsgesetz § 5 Abs. 1 Satz 1 besteht planungsrechtlich die Verpflichtung, die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen zu entwickeln. Sämtliche für die Erstellung von Regionalplänen rechtlich relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung i. S. des § 3 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) müssen sich aus dem LEP ergeben. Zudem ist es die Aufgabe der RPG, einen rechtssicheren Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie aufzustellen, denn nur ein rechtlich unangefochtener Abschnitt Windenergie kann seine Aufgabe gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) 2025 Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, erfüllen. Im LEP 2025 wird für Ostthüringen darüber hinaus mit G 5.2.8 die Zielstellung für 2020 ausgegeben, jährlich 1.600 GW/h Strom aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Im Rahmen u.a. dieser Vorgaben durch die Landesplanung wurde die Regionsfläche Ostthüringen einer Prüfung unterzogen und Potentialflächen festgelegt. Die Potenzialflächen wurden zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, wobei die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprachen, mit dem Anliegen abzuwägen waren, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB substantiell Raum zu verschaffen. Der Tabelle 1 der Begründung zu Z 3-3 im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist zu entnehmen, dass der o.g. landesplanerische Grundsatz G 5.2.8 bereits bei einer Ausweisung von 0,4 % der Regionsfläche erreicht werden kann.
20	688-1292-001	Im Kapitel G 3-29 wird in Bezug auf Erneuerbare Energien von einer "ausgewogenen Mischung" geschrieben. Interessant wäre hier, zu wissen was der Plangeber damit meint; welche Aufteilung auf die jeweiligen Erneuerbaren Energien erfolgen soll.	teilweise entsprochen Zur vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen hat sich der Plangeber wie im 1. Entwurf zum Abschnitt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Grundsatz G 3-29

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		In den Ausführungen zu den Zielen für erneuerbare Energien wird weder auf die völkerrechtlichen Zusagen der Bundesregierung auf der Pariser Klimakonferenz, noch auf Klimagesetze des Freistaates Thüringen eingegangen. In Anbetracht des Klimawandels und der bereits zu spürenden Folgen ist es aus unserer Sicht erforderlich ambitioniertere Ziele und Flächenausweisungen zu beschließen. Der Tourismus sollte nur unter Beachtung des Klimawandels und naturverträglich weiterentwickelt werden.	3.2.2 Vorranggebiete Windenergie dazu entschieden, die Begründung zu Z 3-3 um den Abschnitt 4 „Abgleich mit den energiepolitischen Vorstellungen des Landes Thüringen“ zu ergänzen. Der Abschnitt 4 der Begründung zu Z 3-3 untersetzt damit die landesplanerisch angestrebten Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien entsprechend des Grundsatzes G 5.2.8 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025. Dieser Grundsatz gibt für Ostthüringen hinsichtlich einer zeitlichen Zielstellung für 2020 vor, eine jährliche Gewinnung von 1.600 GW/h Strom aus erneuerbaren Energien vorzusehen.
21	807-349-096	Der Plansatz [G 3-29] zum „Energiemix“ ist zu streichen oder in eine Leitvorstellung umzuwandeln. Der Plansatz entspricht eher einer Leitvorstellung denn einem Grundsatz der Raumordnung. Ein Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz ist eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. In welchen Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen sollte Plansatz G 3-29 Berücksichtigung finden? Er ist in der vorliegenden Form entbehrlich, da er nicht über allgemeingültige Aspekte hinausgeht und eher eine Verhaltensanforderung darstellt. Als Verhaltensanforderung hat er vielmehr den Charakter einer (rechtlich unverbindlichen) Leitvorstellung und könnte, insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung zu G 3-29, dem Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung vorangestellt werden. Unabhängig davon ist zu hinterfragen, inwiefern die Untersuchungen aus den Jahren 2008/2009 und 2010 noch aktuell sind oder einer Evaluierung bedürfen, um sie als Basis für Schlussfolgerungen bis zum Jahr 2050 heranzuziehen zu können.	Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hat einen mittelfristigen Planungshorizont, der über das Jahr 2020 hinausreicht. Entscheidend für die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist hinsichtlich ihres prozentualen Anteils an der Gesamtregion die Erfüllung des Kriteriums, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft worden ist (siehe hierzu Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3). Im Abschnitt 4 der Begründung zu Z 3-3 wird zusätzlich dargelegt, dass gleichzeitig unter den bisher bekannten Umständen die Erfüllung der landesplanerisch angestrebten Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien im Grundsatz G 5.2.8 des Landesentwicklungsprogramms gelingt. Für den vorliegenden Plan hat der Plangeber die Berechnung nochmals anhand aktueller Zahlen überarbeitet und dabei z.B. auch berücksichtigt, dass sich manche Genehmigungen nur umsetzen lassen, wenn bestehende Windenergieanlagen rückgebaut werden oder dass die durch ältere Windenergieanlagen erzeugte Strommengen zukünftig aus der Bilanzierung herauszurechnen sind, wenn diese Anlagen nicht repowert werden können, weil sie außerhalb von Vorranggebieten Windenergie stehen.